

**16. Wahlperiode****Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/463	Ausländer- und Asylrecht	IM	13.	16/1645	Bausachen	WM
2.	16/1520	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	14.	16/1735	Gesundheitswesen	SM
3.	16/1866	Kommunale Angelegenheiten	IM	15.	16/1786	Soziale Grundsicherung	SM
4.	16/1870	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	16.	16/1848	Vermessungswesen	MLR
5.	16/1575	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	17.	16/1172	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM
6.	16/1790	Besoldung/Tarifrecht	IM	18.	16/1747	Jugendschutz	SM
7.	16/1620	Führerscheinsachen	VM	19.	16/2003	Katastrophenschutz/ Feuerwehr	WM
8.	16/1830	Gesundheitswesen	SM	20.	16/1733	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM
9.	16/1379	Ausländer- und Asylrecht	IM	21.	16/1829	Gewässerschutz	UM
10.	16/1784	Jugendschutz	SM	22.	16/892	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM
11.	16/622	Verkehr	VM	23.	16/1846	Justizvollzug	JuM
12.	16/1351	Ausländer- und Asylrecht	IM				

## 1. Petition 16/463 Ausbildungsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 19-jährigen senegalesischen Staatsangehörigen.

Im Oktober 2014 reiste der Petent als unbegleiteter minderjähriger Ausländer in das Bundesgebiet ein. Bis zu seiner Volljährigkeit bestand die Vormundschaft des Jugendamtes. Ein Asylantrag wurde nicht gestellt.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom April 2016 erhielt der Petent die Möglichkeit zur Anhörung im Hinblick auf eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Senegal.

Im Mai 2016 wurde der Petent über die Pass- und Mitwirkungspflichten belehrt.

Der Petent leidet laut ärztlichem Attest vom April 2016 unter einer rezidivierenden depressiven Störung, Zwangshandlungen, einer posttraumatischen Belastungsstörung und rezidivierenden suizidalen Gedanken.

Im Juli 2016 legte der Petent der Ausländerbehörde einen Ausbildungsvertrag für eine einjährige Ausbildung zum Altenpflegehelfer vor und beehrte damit die Erlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung. Aufgrund seines fehlenden Reisepasses wurde ihm die Ausübung einer Beschäftigung nicht genehmigt.

Seitens einer sozialen Hilfsorganisation, die den Petenten betreut, wurde ein E-Mail-Verkehr vorgelegt, wonach bei der Geburtsstadt des Petenten im Senegal im Hinblick auf ein Personenstandsregister nachgefragt wurde. Die Geburtsstadt verwies auf den letzten Wohnort im Senegal, da dieser in einem anderen Departement liege und ein anderes Personenstandsregister führe. Der Petent legte zudem eine Bescheinigung der senegalesischen Botschaft vom August 2016 vor. Darin wird die persönliche Vorsprache in Berlin bestätigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass der Petent die nötigen Dokumente für die Ausstellung eines senegalesischen Reisepasses nach seiner Erklärung nicht vorlegen könne. Aus diesem Grund sei es nicht möglich, dem Petenten ein Identitätsdokument auszustellen. Dem Petenten wurde seitens des Regierungspräsidiums mitgeteilt, dass ein Vertrauensanwalt im Senegal zur Beschaffung der Dokumente beauftragt werden müsse.

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums wäre die Verpflichtungsklage statthaft. Hierauf wurde der Petent hingewiesen.

Im August 2016 wurde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 AufenthG beantragt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde im Hinblick auf eventuell vorliegende zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG nach § 72 Abs. 2 AufenthG unverzüglich beteiligt. Eine diesbezügliche Stellungnahme steht noch aus.

Der Petent wird bis zur Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis geduldet.

Dem Petenten kann die Aufnahme einer Ausbildung nicht gestattet werden. Nach § 4 Abs. 2 AufenthG dürfen Ausländer eine Beschäftigung nur ausüben, wenn ein Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Der Petent verfügt jedoch nicht über einen Aufenthaltstitel sondern wird lediglich geduldet. Die Ausübung einer Beschäftigung ist ihm nicht gestattet.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung bei geduldeten Ausländern richtet sich nach § 4 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 32 BeschV und § 60 a Abs. 6 AufenthG.

Nach § 4 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 32 BeschV kann Ausländern, die eine Duldung besitzen, eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Außerdem dürfen keine Versagungsgründe nach § 60 a Abs. 6 AufenthG vorliegen. Nach § 60 a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat nach § 60 a Abs. 6 S. 2 AufenthG ein Ausländer diese Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Zu vertreten hat ein Ausländer das Abschiebungshindernis deshalb auch dann, wenn er bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirkt.

Gemäß § 48 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer verpflichtet, seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Nach § 48 Abs. 3 AufenthG ist ein Ausländer verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstige Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, auszuhändigen und zu überlassen.

Über die Pass- und Mitwirkungspflichten wurde der Petent durch das Regierungspräsidium belehrt.

Der Petent hat bisher nicht die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten unternommen.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent fünf Jahre alt war, als seine Eltern ermordet worden seien und er daraufhin in einer gambischen Pflegefamilie aufgewachsen sei. Daher verfüge er über keine Ausweispapiere. Diese Sachverhaltsdarstellung ist durch keinerlei Dokumente belegt.

Auch die eigenständigen Nachforschungen durch die Kontaktaufnahme mit den Behörden in seinem Heimatland sind bislang nicht umfassend erfolgt. Dem Hinweis der Behörde in seiner Geburtsstadt, dass die

Behörde in der Stadt seines letzten Aufenthaltes über ein gesondertes Personenstandsregister verfügt, wurde bisher nicht nachgegangen.

Auch die Vorsprache bei der senegalesischen Botschaft in der Bundesrepublik allein reicht für die Mitwirkungspflichten nicht aus. Der Bestätigung der Botschaft lässt sich lediglich entnehmen, dass der Petent dort vorgesprochen hat, welche Dokumente für die Ausstellung eines Reisepasses notwendig sind und dass der Petent „nach seiner Erklärung“ die Dokumente nicht vorlegen könne. Die Bestätigung der Botschaft enthält keine Erklärung darüber, dass die Ausstellung eines Reisepasses nicht möglich wäre. Es fehlen lediglich die dazu erforderlichen Unterlagen.

Dem Petenten ist es möglich und zumutbar, einen Vertrauensanwalt für die Beschaffung und Zusendung von Dokumenten zu beauftragen.

Die Abschiebung kann deshalb aus den von ihm zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden. Eine Erlaubnis zur Beschäftigung darf dem Petenten somit gemäß § 60 a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erteilt werden.

Die Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung würde darüber hinaus auch im Rahmen des Ermessens nach § 4 Abs. 2 AufenthG erfolgen, da der Petent nicht die erforderlichen und möglichen Anstrengungen zur Beschaffung eines Reisepasses bzw. eines weiteren Identitätspapiers unternommen hat. Die Regelung des § 4 AufenthG verfolgt den zulässigen Zweck, den Anreiz zu mindern, bei der Beschaffung der für die Ausreise notwendigen Papiere nicht oder nur zögerlich mitzuwirken. Sie dient damit dem erheblichen öffentlichen Interesse daran, dass ausreisepflichtige Ausländer das Bundesgebiet möglichst zeitnah verlassen. Dem gegenüber stehen keine erheblichen Gründe des Petenten vor, die Aufnahme einer Beschäftigung zu gestatten.

Im Übrigen fehlt es an qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen, welche eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung geltend machen (§ 60 a Abs. 2 c AufenthG).

Hinzu kommt, dass es sich bei der vom Petenten angestrebten einjährigen Ausbildung zum Altenpflegehelfer nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV handelt. Eine solche liegt nur bei einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vor. Dem Petenten könnte daher eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG (sog. 3+2-Regelung) ohnehin nicht erteilt werden.

Sonstige Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die mittlerweile begonnene Ausbildung wird angeführt, dass dem Petenten die Beschäftigung weiterhin nicht gestattet ist. Der zuständigen Ausländerbehörde ist nicht bekannt, dass der Petent eine Ausbildung begonnen hat.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

## 2. Petition 16/1520 betr. Denkmalschutz

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent trägt vor, die Stadt wolle entgegen den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes ein Gebäude beseitigen. Nach dessen Abbruch solle auf den angrenzenden Grundstücken ein großes Hotel gebaut werden, welches wiederum ein bestehendes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Konzerthaus) in seinem Erscheinungsbild beeinträchtige. Insbesondere wird vorgetragen, dass die Stadt die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums als höhere Denkmalschutzbehörde in diesem Fall umgehen wolle.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Bei dem in Rede stehenden Gebäude, einer ehemaligen Villa, die heute als Musikschule genutzt wird, handelt es sich nach aktueller Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege vom 25. August 2017, um ein heimatgeschichtlich relevantes und damit erhaltenswertes Zeugnis der Stadt- und Wirtschaftsgeschichte. Aufgrund umfassender baulicher Umgestaltungen und dem damit einhergehenden Mangel an Originalität und Integrität des Objekts kann jedoch kein öffentliches Erhaltungsinteresse auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes begründet werden. Das Gebäude stellt somit kein Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes dar.

Die Stadt selbst hatte den Antrag auf Prüfung der Kulturdenkmaleigenschaft des Gebäudes beim Landesamt für Denkmalschutz gestellt. Der Hintergrund hierfür war die Überlegung des benachbarten privaten Hotelbetriebes, seine Kapazitäten zu erweitern und hierfür das städtische Grundstück, auf dem sich die Villa befindet, für einen Erweiterungsbau zu nutzen.

Gleichfalls in unmittelbarer Nähe des Gebäudes befindet sich mit einem historischen Konzerthaus ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach dem Denkmalschutzgesetz. Für solche herausragenden Kulturdenkmale sind neben einer gesteigerten Erhaltungspflicht die gesetzlichen Bestimmungen zum sog. Umgebungsschutz zu beachten. Sowohl die Entfernung der ehemaligen Villa als auch ein Hotelneubau bzw. Anbau an deren Stelle könnten demnach eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des benachbarten Konzerthauses als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung darstellen.

Da die Stadt Eigentümerin des Gebäudes bzw. Grundstücks ist, wäre bei Vorliegen entsprechender Planungen nicht sie selbst in ihrer Funktion als untere Denkmalschutzbehörde für denkmalrechtliche Genehmigungen zuständig, sondern das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde. Das Landesamt für Denkmalschutz als Fachbehörde wäre in einem denkmalrechtlichen Verfahren ohnehin zu beteiligen.

Die Stadt hat gegenüber dem Regierungspräsidium (Auskunft vom 6. November 2017) klargestellt, dass es sich bei einem möglichen Beschluss des örtlichen

Gemeinderats für ein Projekt „Neubau Stadthotel“ mit Abbruch des in Rede stehenden Gebäudes allein um einen Auftragsbeschluss an die Verwaltung handeln kann, die relevanten Gesichtspunkte im weiteren Verfahren zu prüfen, also namentlich die denkmalrechtlichen Aspekte den Umgebungsschutz des benachbarten Konzerthauses betreffend, und ggfs. eine denkmalrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums einzuholen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich zu einem möglichen Verfahren und dessen Ausgang inhaltlich keine Voraussagen machen. Entsprechende Prüfanträge liegen weder dem Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde noch dem Landesamt für Denkmalschutz als Fachbehörde vor.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Im vorliegenden Fall sind bisher keine rechtlichen Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz des Landes zu erkennen. Wegen der Eigentümerstellung der Stadt wäre in einem denkmalrechtlichen Verfahren gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz formell das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde zuständig. Im Verfahren selbst wäre der Umgebungsschutz für das Konzerthaus gemäß § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz zu beachten und das Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde einzubeziehen.

Die Stadt hat gegenüber dem Regierungspräsidium bestätigt, dass sie im Falle eines entsprechenden Auftragsbeschlusses des Gemeinderats dieses vorgeschriebene Verfahren beschreiten wird. Mit dieser Klarstellung der Stadt zum weiteren Vorgehen gegenüber dem Regierungspräsidium als zuständige Denkmalschutzbehörde ist dem Anliegen des Petenten entsprochen.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die Bestätigung der Stadt gegenüber dem Regierungspräsidium für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

## 3. Petition 16/1866 betr. Kommunale Eigenbetriebe

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich in mehreren Punkten gegen die Führung des Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen.

### II. Sachverhalt

Die Petition der Petentin ist in drei Punkte untergliedert. Sie begehrt jeweils Folgendes:

#### 1. Kreditaufnahmestopp für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen

Die Petentin begehrt für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen einen Kreditaufnahmestopp. Dabei geht sie von Schulden in Höhe von 35 Mio. € aus.

Die Schulden des Eigenbetriebs sind im Zeitraum Ende 2002 bis Ende 2017 allerdings von 34.937.000 € auf 29.808.000 € gesunken. Der Eigenbetrieb befindet sich mit seinem Schuldenstand auf einem so niedrigen Niveau wie zuletzt 1997. Kreditaufnahmen erfolgen ausschließlich für investive Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Die Tilgungs- und Zinszahlungen für die aufgenommenen Kredite sind über die Gebührenfinanzierung gewährleistet. Dadurch ist die Finanzierung der Darlehen im laufenden Betrieb gesichert. Die geplante Neuverschuldung des Eigenbetriebs im Zeitraum 2018 bis 2021 beträgt lediglich netto 790.000 €.

#### 2. Ausstattung des Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen mit einem Stammkapital von 7 Mio. €

Die Petentin wendet sich dagegen, dass die Stadt von der Festsetzung eines Stammkapitals für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen absieht und begehrt weiter eine Ausstattung dieses Eigenbetriebs mit Stammkapital in Höhe von 7 Mio. €.

Der Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 14. Dezember 1992 zum 1. Januar 1993 ohne die Festsetzung von Stammkapital gegründet. Die Betriebssatzung mit Änderungen liegt dem zuständigen Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde vor.

#### 3. Verrechnung der entstehenden Personalkosten im Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen mit der Stadtverwaltung

Die Petentin vermutet, dass die entstehenden Personalkosten im Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen nicht mit der Stadtverwaltung verrechnet werden und begehrt eine solche Verrechnung.

Der Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Personals der Stadt. Hierfür erstattet der Eigenbetrieb der Stadt jährlich die Kosten in Form von Verwaltungskostenbeiträgen. Personalkosten fallen bei der Stadt an, da die handelnden Personen dort angestellt bzw. beschäftigt sind. Diese „Geschäftsbesorgung“ ist sowohl im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes als Aufwand wie auch im Verwaltungshaushalt der Stadt als Einnahme mit jeweils 600.000 € im Jahr 2018 veranschlagt und erläutert.

### III. Rechtliche Würdigung

#### Zu 1.:

Im Rahmen der in § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) geregelten Vorlagepflicht der Haushaltssat-

zung überprüft die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit (§ 121 Abs. 2 GemO) der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt bzw. des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen (§ 12 Abs. 1 Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden [EigBG]). Enthält die Haushaltssatzung bzw. der Wirtschaftsplan darüber hinaus genehmigungspflichtige Teile, prüft die Rechtsaufsichtsbehörde, ob die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft und dem Vorliegen der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde erteilt werden kann. Anhaltspunkte für rechtliche Verstöße – auch seitens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden – ergeben sich nicht.

Das Vorgehen der Stadt ist vom Recht auf kommunale Selbstverwaltung gedeckt (Art. 28 Grundgesetz, Art. 71 Absatz 1 Landesverfassung); dies gilt insbesondere auch für Kreditaufnahmen.

Durch einen Kreditaufnahmestopp würde der Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen quasi handlungsunfähig. Es könnten keine größeren Investitionen in das Anlagevermögen (Sanierung und Erweiterung Kanalnetz und Hausanschlüsse, Gebieterschließungen) getätigt werden.

Zu 2.:

Der Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen ist dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Unternehmen zuzurechnen, da die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, die Abwasserentsorgung in ihrem Gebiet zu erfüllen (§ 46 Wassergesetz für Baden-Württemberg). Danach kann in diesem Fall gemäß § 12 Abs. 2 EigBG in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Gemeindeordnung von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden. Damit werden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts eingehalten.

Insbesondere zählt der Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen durch die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten zu den nichtwirtschaftlichen Unternehmen und unterscheidet sich dadurch von dem durch die Petentin angesprochenen wirtschaftlichen Unternehmen „Eigenbetrieb Stadtwerke“.

Die Stadt hält sich an die jeweiligen Rechtsvorgaben der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts und beruft sich insbesondere auf ihre Selbstverwaltungshoheit.

Durch die Ausgliederung in einen Eigenbetrieb wird ein eigenständiges und lückenloses Rechnungswesen gewährleistet. Aufwendungen und Erträge können direkt zugeordnet werden und dienen nur dem Zweck der Abwasserentsorgung. Der Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen ist trotz alledem Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Zu 3.

Die Verrechnung der Personalkosten ist im städtischen Haushalt als Einnahme „Verwaltungskostenbeitrag Eigenbetriebe“ und im Wirtschaftsplan des Ei-

genbetriebs als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Geschäftsbesorgung, Leistungen der Stadt“ korrekt ausgewiesen.

Die Stadtverwaltung legt die Haushaltssatzung und damit auch den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Rechtsaufsicht im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplans regelmäßig vor.

Anhaltspunkte für rechtliche Verstöße – auch seitens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden – ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Fragen der Petentin beantwortet wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

#### 4. Petition 16/1870 betr. Fällung von Bäumen

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Wiederherstellung eines gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Biotops.

##### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

###### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent wirft dem Landratsamt als zuständiger untere Naturschutzbehörde vor, einen Eingriff in ein kartiertes Biotop mit der Bezeichnung „Feldgehölzstreifen an der W. A.“ nicht rechtskonform verfolgt zu haben. Erst nach Bürgerprotesten sei ein – zu geringes Bußgeld – verhängt worden. Zudem werde der Eigentümer nicht zu den rechtlich notwendigen Ersatzpflanzungen verpflichtet.

Auf einer Fläche von ca. 3.550 m<sup>2</sup> wurde das o.g. Biotop auf den Stock gesetzt. Es wurden Bäume gefällt und dadurch auch die bestehende Strauchschicht in Mitleidenschaft gezogen. Die Maßnahme erfolgte in der vegetationsfreien Zeit. Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um ein technisches Bauwerk, einen Triebwerksdamm zwischen Triebwerkskanal und Gewässer. Das Landratsamt erhielt Ende Januar 2016 Meldung über den Vorgang von privater Seite und über die Umweltmeldestelle des Umweltministeriums. Allerdings waren die Fällarbeiten zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.

###### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Grundsätzlich wäre eine Pflege des Gehölzbestandes im Rahmen der Unterhaltung rechtlich zulässig gewesen. Allerdings hätte diese Gehölzpflegemaßnahme

nicht flächig, sondern abschnittsweise erfolgen müssen. Der Umfang der Arbeiten im Biotop war daher als erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu werten.

Die Beeinträchtigung des Biotops wurde im Rahmen eines Bußgeldverfahrens gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG verfolgt. Das Landratsamt hat einen Bußgeldbescheid – im Rahmen des Bußgeldkatalogs Umwelt Baden-Württemberg liegend – erlassen. Eine Orientierung am Wert des eingeschlagenen Holzes war nicht angezeigt, da eine einzelstammweise oder abschnittsweise Nutzung erlaubt gewesen wäre und der Umfang der Holznutzung nicht bekannt war.

Bei der Wiederherstellung des Biotops gemäß §§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG wurde auf eine sofortige Neubepflanzung verzichtet. Da bei verschiedenen Baum- und Gehölzarten (z. B. Robine, Erle, Weide) die Fähigkeit zu Stockausschlägen besteht und mit natürlichem Aufwuchs weiterer Baumarten zu rechnen ist, hatte das Landratsamt ein Monitoring eingefordert, das den natürlichen Aufwuchs dokumentieren soll. Diese Überprüfung ist für Juni 2018 vorgesehen. Erst nach Vorlage der Monitoringergebnisse wird zu entscheiden sein, ob und in welchem Umfang eine Neupflanzung einzelner Baumarten erforderlich wird.

Im Juni 2017 beantragte der Betreiber der Wasserkraftanlage, zu der das Dammbauwerk gehört, auf den Biotopschutz einer Teilfläche der Dammkrone zu verzichten. Hintergrund ist die Erreichbarkeit des Unterwassers des Triebwerks zur Unterhaltung des Kanals. Nach Aussage des Betreibers sei es erforderlich den Damm von großen Gehölzen frei zu halten. Über den Antrag wurde bisher noch nicht entschieden. Der Antragsteller hat zunächst einen zum Ausgleich des teilweisen Verlusts des Biotops gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beim Landratsamt einzureichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

## **5. Petition 16/1575 betr. Beschwerde über die Polizei und das Jugendamt**

I.

Gegenstand der Petition:

Die Petenten beschwerten sich über einen Polizeieinsatz am 25. September 2017 sowie über die Vorgehensweise des Jugendamts im Zusammenhang mit einem Hilfeersuchen für die Kinder des Petenten.

II.

1. Vorbringen der Petenten:

Die Petenten sind Brüder.

Dem Vortrag der Petenten zufolge verständigte einer der Petenten am 25. September 2017 die Polizei und teilte mit, dass sein Vermieter die Spielsachen seiner Kinder achtlos in den Innenhof des Gebäudes geworfen habe. Dieser Platz sei ihm vom Vermieter für die Fahrräder seiner Kinder zur Verfügung gestellt worden. Mit dem Anruf bei der Polizei habe der Petent die Sachbeschädigung seines Eigentums anzeigen wollen. Ein als Anlage angegebenes Video zur Dokumentation des Sachverhalts lag der Petition nicht bei.

Des Weiteren trägt der Petent vor, die vor Ort erschienenen Polizeibeamten hätten es nicht der Mühe wert gehalten, seine Anzeige aufzunehmen. Da er noch Auswärtstermine gehabt hätte, habe er nach Abzug der Beamten die Wohnung verlassen. Bereits zu diesem Zeitpunkt seien die Kinder aufgebracht gewesen und hätten geweint, da sie den Vorfall vom Fenster aus beobachtet und wegen der lautstarken verbalen Aussagen des Vermieters Angst um ihren Vater gehabt hätten.

Daraufhin sei der weitere Petent zur Wohnung seines Bruders gefahren, um zusammen mit dessen Ehefrau die Kinder zu beruhigen. Im Innenhof des Gebäudes sei er vom Vermieter seines Bruders und dessen Sohn unerwartet und brutal aus einem Hinterhalt heraus mit einer Eisenstange auf den Kopf geschlagen worden. Die Angreifer hätten sich, als er bereits auf dem Boden gelegen habe, auf ihn gestürzt und weiter mit der Eisenstange auf ihn eingeschlagen. Die Ehefrau seines Bruders, die den Vorfall vom Fenster aus gesehen habe, hätte ihren Ehemann angerufen und sei in den Innenhof geeilt, um zu helfen. Zeitgleich sei auch ihr Ehemann angekommen und in dem Versuch, seinen Bruder zu schützen, ebenfalls mit der Eisenstange angegriffen worden.

Nach dem Eintreffen von Polizei und zwei Rettungswagen hätten sich die anwesenden Beamten ausschließlich auf den Vermieter und dessen Sohn konzentriert, ohne die Petenten zu Wort kommen zu lassen. Die Polizeibeamten hätten den Eltern zudem verweigert, zu ihren Kindern in die Wohnung zu gehen, obwohl diese schreiend und weinend gegen das Fenster geschlagen hätten. Erst nach etwa 30 bis 40 Minuten habe die Ehefrau die Kinder holen dürfen.

Dem weiteren Vortrag der Petenten zufolge wurde den Polizeibeamten vor Ort mehrmals gesagt, dass auf die beiden Brüder mit einer Eisenstange, die sich noch beim Vermieter befinde, auf Kopf und Körper eingeschlagen worden sei. Einer der Petenten habe die Beamten aufgefordert, die Eisenstange zu beschlagnahmen. Nachdem der Vermieter seine Erlaubnis zur Wohnungsdurchsuchung nicht gegeben habe, hätten die Beamten es dabei belassen. Des Weiteren seien die Petenten im Beisein und in Hörweite der Polizeibeamten vom Vermieter des Lebens bedroht worden. All dies sei von der Polizei jedoch ignoriert und we-

der aufgenommen noch zur Anzeige oder Niederschrift gebracht worden. Es könne nicht dem Recht entsprechen, einem Opfer jegliches Recht zur Äußerung, Niederschrift, Darlegung oder Beschlagnahme des Tatgegenstands zu nehmen.

Da sich die verletzten Petenten zur Erstversorgung in die Rettungswagen begeben mussten, sei eine Nachbarin gebeten worden, sich um die Ehefrau und deren Kinder zu kümmern. Vor Ort eingetroffen, habe diese den Polizeibeamten erklärt, die Familie zu kennen und in der Nachbarschaft zu wohnen. Sie wolle die Ehefrau und die traumatisierten Kinder (2, 5 und 7 Jahre alt) mitnehmen. Die Polizeibeamten hätten jedoch gesagt, die Familie dürfe nicht weggehen. Erst nachdem die Nachbarin mitgeteilt habe, dass sie einen Rechtsanwalt angerufen habe, der kurz danach vor Ort erschienen sei, sei ihr erlaubt worden, die Familie in ein Taxi zu setzen und vom Geschehen zu entfernen.

Dem Vorbringen der Petenten fügt die Nachbarin ihre eigene Darstellung hinzu, indem sie mitteilt, die Polizeibeamten vor Ort darauf hingewiesen zu haben, die Tatwaffe (Eisenstange) zu beschlagnahmen sowie die Drohungen des Vermieters gegenüber den Petenten aufzunehmen. Die Beamten hätten jedoch gesagt, von einer Eisenstange nichts zu wissen und Drohungen hätten sie auch nicht gehört. Die Nachbarin betont, bei diesem Vorfall habe es weder vor Ort noch im Krankenhaus und die Tage danach eine Anhörung, Befragung oder Niederschrift der Petenten durch die Polizei gegeben. Der Vermieter und dessen Sohn seien aber zwischenzeitlich ein paar Mal einvernommen worden, „vermutlich um es unumgänglich und ohne weitere Aussagen an die Staatsanwaltschaft zu schicken“.

Die Petenten tragen weiter vor, dass der Betroffene am 26. September 2017 beim Jugendamt der Stadt vorgesprochen habe, um Hilfe und psychologische Betreuung für seine Kinder zu bekommen. Die zuständige Sachbearbeiterin habe der Familie sofortige Zusage zur Betreuung der Kinder sowie das Beschaffen einer Notunterkunft versprochen, da das Zusammenleben mit dem Vermieter in einem Haus unzumutbar sei. Der für den folgenden Tag vereinbarte Termin sei vom Jugendamt ohne Angabe von Gründen, jedoch mit der Mitteilung, dass sie zurzeit überlastet seien, abgesagt worden.

Die Nachbarin fügt dem Vorbringen der Petenten hinzu, dass sie selbst am 28. September 2017 beim Jugendamt vorgesprochen habe. Die Vorgesetzte der zuständigen Sachbearbeiterin habe ihr mitgeteilt, dass es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt aus Sicht des Jugendamts eher um eine strafrechtliche Angelegenheit handle. Die Nachbarin moniert, dass die Familie seitens des Jugendamts in keiner Art und Weise Unterstützung erhalten habe.

Die Familie habe durch Zufall über Bekannte eine Wohnung gefunden und versucht, in die neue Wohnung umzusiedeln, um weiteren Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen. Der Vermieter habe jedoch versucht, der Familie den Zutritt zur Wohnung zu verwehren. Die zu Hilfe gerufene Polizei habe sich mit dem Vermieter unterhalten, während sich die Fa-

milie um den Umzug gekümmert habe. Den Polizeibeamten sei mitgeteilt worden, dass am 8. Oktober 2017 die endgültige Räumung der Wohnung stattfinden solle und der Vermieter bereits jetzt gegenüber der Familie Drohungen ausspreche. Obwohl die Familie den Schutz der Polizei gesucht habe und die Wohnung ohne weiteren Vorfall habe räumen wollen, hätten die Polizeibeamten die Drohungen des Vermieters nicht ernst genommen. Der Petent habe sich auch an das Bezirksamt gewandt und angesichts der Drohungen um Opferschutz und Unterstützung zur Räumung der Wohnung nachgesucht. Dies sei ihm verweigert worden, obwohl es „vorab schon zu versuchtem Totschlag“ gekommen sei.

Darüber hinaus bittet die Nachbarin um Überprüfung, weshalb weitere Anzeigen von der Polizei nicht aufgenommen worden seien. Eine erstattete Anzeige sei ohne seine Anhörung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden, woraufhin der Anzeigensteller selbst beschuldigt worden sei, obwohl er die Polizeibeamten angerufen habe.

Nach der Darstellung der Nachbarin habe der Vermieter und dessen Sohn sehr gute Beziehungen und Kontakte mit dem Polizeirevier und pflege diese allem Anschein nach auch weiter. Wenn die Petenten die Polizei rufen, komme diese auch erst nach 40- bis 45-minütiger Wartezeit und sei im Vorfeld schon voreingenommen.

## 2. Sachverhalt:

Die von den Petenten geschilderten Auseinandersetzungen vom 25. September 2017 sind Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens, das vom Polizeipräsidium geführt wird und noch nicht abgeschlossen ist. Eine Vorlage an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung ist daher bislang nicht erfolgt.

Beim Polizeipräsidium ging am 5. Oktober 2017 zum selben Sachverhalt eine Beschwerde der Nachbarin, die auch die gegenständliche Petition im Namen der Petenten formuliert hat, ein. Das Beschwerdeverfahren ruht bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

Die in der Beschwerde erhobenen Vorwürfe gegen die Polizeibeamten werden vom Polizeipräsidium im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Amtsdelikten geprüft. Dieser Vorgang wurde am 20. Oktober 2017 der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung dahingehend vorgelegt, ob gegen die beteiligten Polizeibeamten ein Verfahren eingeleitet werden soll. Eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft steht noch aus.

Das Jugendamt der Stadt hat zur gegenständlichen Petition mitgeteilt, dass der Petent und seine Familie bereits seit September 2015 im Beratungszentrum durch Kinderschutzmeldungen bekannt sind. Eine tatsächliche Gefährdung der Kinder der Familie wurde jedoch nicht festgestellt und darüber hinaus eine sehr gute Anbindung der Familie an die Kindertagesstätte verzeichnet.

Bereits vor dem in der Petition geschilderten Vorfall erfolgte am 17. August 2017 ein Hausbesuch der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Familie. Dem Be-

sich vorausgegangen waren eine Meldung des Vermieters der Familie sowie die Anfrage nach neuem Wohnraum für die Familie. Der Petent berichtete von massivem Mobbing seitens des Vermieters, der augenscheinlich versuche, die Familie loszuwerden. Die Kinder der Familie konnten bei diesem Hausbesuch in Augenschein genommen werden. Nach Auskunft des Jugendamts wirkten die Kinder äußerst aufgeweckt, äußerten sich jedoch empört und aufgeregt zu der häuslichen Situation. Der Petent belegte seine Schilderungen durch eine Vielzahl an Fotos und Videos. Die Sachbearbeiterin legte ihm die Kontaktaufnahme mit dem Mieterverein bzw. das Einschalten eines Rechtsanwalts nahe.

Das Jugendamt der Stadt hat den Petenten zum Thema Wohnraum ausführlich beraten sowie ihn für den Notfall über die Möglichkeit einer Unterbringung in einem Sozialhotel informiert. Mit einem Schreiben des Jugendamts an das Amt für Liegenschaft und Wohnen wurde auf die Dringlichkeit neuen Wohnraums für die Familie hingewiesen.

Im Hinblick auf den Vorfall der gegenständlichen Petition erschien der Petent am 26. September 2017 völlig aufgelöst und mit einer Platzwunde am Kopf im Beratungszentrum des Jugendamts, schilderte die tätliche Auseinandersetzung, wobei er Videosequenzen und Fotos zeigte. Er bat sowohl um Hilfe bei der Wohnraumsuche als auch um psychologische Betreuung für seine Kinder. Er war im Gespräch kaum zu beruhigen und begann immer wieder zu weinen. Die Sachbearbeiterin wirkte mehrfach auf ihn ein, dringend Anzeige gegen seinen Vermieter zu erstatten, was er jedoch vehement ablehnte. Auch das Angebot der Sachbearbeiterin, ihn zur Polizeidienststelle zu begleiten, lehnte er vehement ab und erklärte, dass das nichts bringe, die Polizei würde ihm sowieso nicht glauben. Der Petent betonte, dass die psychologische Betreuung für seine Kinder vorrangig für ihn sei, wohnen könne die Familie momentan für ein paar Tage bei der Verwandtschaft.

Das Beratungszentrum des Jugendamts hat noch am 26. September 2017 für einen schnellstmöglichen Auszug der Familie die Unterbringung in einem Sozialhotel nachgefragt, die Kostenübernahme für eine solche Unterbringung mit dem Jobcenter geklärt sowie eine psychologische Betreuung der Kinder der Familie durch Anfragen beim Kinderschutzzentrum und beim Kinderschutzbund in die Wege geleitet. Da für den Moment keine weiteren Fortschritte zu erzielen waren, vereinbarte die Sachbearbeiterin des Jugendamts mit dem Petenten in einem Telefongespräch einvernehmlich, auf ein weiteres persönliches Gespräch am selben Tag zu verzichten. Dem Petent wurde mitgeteilt, sobald sich bezüglich seiner Anliegen etwas Neues ergäbe, informiert zu werden.

Hinsichtlich der Vorsprache der Nachbarin am 28. September 2017 hat das Jugendamt mitgeteilt, aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzes seien keine Informationen an sie weitergegeben worden; eine Entbindung von der Schweigepflicht habe nicht vorgelegen. Es wurde der Nachbarin jedoch versichert, dass sich das Jugendamt um die Angelegenheit kümmere und dem Petenten geglaubt werde.

Ebenfalls am 28. September 2017 trugen die Nachbarin und der weitere Petent die Angelegenheit der Familie der Abteilungsleitung im Jugendamt vor. Dabei wurde zusätzlich zu den bereits in die Wege geleiteten Unterstützungsangeboten der Vorschlag erörtert, die Kinder der Familie zu deren Schutz vorübergehend außerhalb der Familie fremd unterzubringen, was zu großer Empörung des weiteren Petenten führte.

Das Sozialamt der Stadt teilte dem Jugendamt am 29. September 2017 mit, dass eine Unterbringung der Familie im Sozialhotel frühestens am 2. Oktober 2017 möglich wäre. Aufgrund dieses Sachstands entschieden sich die Mitarbeiter des Jugendamts zu einem unangemeldeten Hausbesuch bei der Familie, um sich ein Bild von der aktuellen familiären Situation zu machen. Es wurde niemand angetroffen; im Laufe des Nachmittags konnte jedoch der Petent telefonisch erreicht werden. In einem persönlichen Gespräch im Beratungszentrum teilte dieser mit, dass die Familie wieder in ihre Wohnung zurückgekehrt sei. Dem Petenten wurden die aktuellen Ergebnisse der Bemühungen des Jugendamts mitgeteilt und weitere Unterstützungsangebote dargelegt, u. a. eine eventuelle Unterbringung durch den Krisen- und Notfalldienst sowie Ansprechpartner für Traumatisierungen von Erwachsenen benannt. Der Petent hat hierzu auch entsprechende Telefonnummern und Flyer erhalten.

Über das Jobcenter wurde bekannt, dass die Familie zum 1. Oktober 2017 eine neue Wohnung gefunden hatte. Für die beiden jüngeren Kinder wurde für den 2. November 2017 ein psychologischer Ersttermin bei der Interdisziplinären Frühförderstelle angeboten, der auch wahrgenommen wurde. Das ältere Kind ist beim Kinderschutzzentrum vorgemerkt.

### 3. Rechtliche Würdigung:

Da weder die Ermittlungen des Polizeipräsidium zum Vorfall am 25. September 2017 noch zu möglichen Amtsdelikten der beteiligten Polizeibeamten abgeschlossen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt das polizeiliche Handeln nicht abschließend bewertet werden.

Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft in den beiden laufenden Ermittlungsverfahren bleiben abzuwarten.

Soweit die Nachbarin die Überprüfung weiterer Anzeigen bei der Polizei begehrt und die Weiterleitung einer Anzeige ohne Anhörung an die Staatsanwaltschaft moniert, sind konkrete Sachverhalte für eine Prüfung nicht vorgetragen worden.

Entgegen den Behauptungen der Petenten sowie der Nachbarin hat das Jugendamt der Stadt der Familie umfassende Hilfs- und Unterstützungsangebote gemacht und auf die zeitliche Dringlichkeit reagiert. Das Jugendamt stellte zudem fest, dass der Petent bei verschiedenen anderen Stellen (Kindertagesstätte, Jobcenter u. a.) unterschiedliche, teils widersprüchliche Aussagen macht und bei jeder Stelle angibt, dass ihm keiner helfe und er sich in diesem Land ungerecht behandelt fühle. Die Vorgehensweise des Jugendamts der Stadt ist im Hinblick auf die Hilfeersuchen und

die im Sachverhalt ausführlich dargestellten Bemühungen der Behörde zur Unterbringung der Familie in einem Sozialhotel und zur psychologischen Betreuung für die Kinder nicht zu beanstanden.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wurden seitens des Berichterstatters weitere Fragen gestellt und wie folgt beantwortet:

1. Ist im polizeilichen Ermittlungsverfahren zum Vorfall am 25. September 2017 inzwischen die Vorlage an die Staatsanwaltschaft erfolgt? Liegt bereits eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft vor?

Antwort:

Der Vorgang ist noch beim Polizeirevier in Bearbeitung und wurde der Staatsanwaltschaft noch nicht vorgelegt. Grund hierfür ist, dass die beteiligten Parteien im Laufe der Ermittlungen immer wieder Anträge und Vorwürfe an die Polizei herangetragen haben, denen nachgegangen werden muss. Ein Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft liegt noch nicht vor.

2. Hat die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren wegen evtl. Amtsdelikte hinsichtlich der vom Petenten gegen die Polizeibeamten erhobenen Vorwürfe bereits eine Entscheidung getroffen?

Antwort:

Das Dezernat 31 – Korruptions- und Amtsdelikte legte den Vorgang am 20. Oktober 2017 der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung, ob ein Verfahren gegen die Polizeibeamten eingeleitet werden soll, vor. Mit Verfügung vom 13. November 2017 entschied die Staatsanwaltschaft, wegen fehlenden Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO kein Strafverfahren einzuleiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Bullinger

## 6. Petition 16/1790 betr. Beihilfe

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die erfolgte beihilferechtliche Erstattung von osteopathischen Behandlungen seiner Ehefrau, die seiner Meinung nach zu gering ist. Er bittet, die diesbezüglichen Regelungen der Beihilfeverordnung zu überprüfen und anzupassen.

### II. Sachverhalt

Der Petent ist als Beamter eines Mitglieds des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) nach Maßgabe des § 78 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit der Verordnung des Fi-

nanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO) beihilfeberechtigt.

Mit Datum vom 30. Mai 2017 beantragte der Petent beim KVBW Beihilfe zu 12 osteopathischen Behandlungen seiner Ehefrau. Diese wurden von einem Physiotherapeuten mit zusätzlicher Osteopathie-Ausbildung durchgeführt und von diesem mit 80,- Euro pro Behandlung abgerechnet.

Der KVBW legte im Bescheid vom 19. Juni 2017 an den Petenten bei der Beihilfegewährung einen Höchstbetrag von 22,50 Euro pro Behandlung zugrunde. Der Petent hat gegen diesen Beihilfebescheid form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt; über diese wurde aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens vom KVBW bislang noch nicht entschieden.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 5 Absatz 1 BVO sind Aufwendungen nach den §§ 6 ff. BVO beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind.

Das Berufsbild der Osteopathin bzw. des Osteopathen ist bundesgesetzlich nicht geregelt. Daher sieht die BVO in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auch keine Beihilfegewährung bei osteopathischen Behandlungen durch Osteopathinnen und Osteopathen vor. Für osteopathische Leistungen durch Osteopathinnen oder Osteopathen besteht daher derzeit auch keine einheitliche oder normierte Grundlage zur Beurteilung des Umfangs und der Angemessenheit von Aufwendungen.

Werden osteopathische Behandlungen durch Angehörige der in der BVO angeführten Gesundheitsfachberufe erbracht, kann mit Blick auf die Vergleichbarkeit mit der beihilfefähigen Behandlung „Manuelle Therapie“ in analoger Anwendung der beihilfefähigen Höchstbeträge für „Manuelle Therapie“ auch zu den entstandenen Aufwendungen eine Beihilfegewährung erfolgen. Der beihilfefähige Höchstbetrag für „Manuelle Therapie“ beträgt 22,50 Euro bei einer Mindestbehandlungsdauer von 30 Minuten. Diese Handhabung entspricht der derzeit bekannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bayreuth.

Bei der genannten Behandlungsdauer von 30 Minuten handelt es sich um eine Mindestbehandlungsdauer. Selbst eine Verdoppelung der tatsächlichen Behandlungsdauer führt deshalb grundsätzlich nicht zur Verdoppelung des Höchstbetrags. Nur wenn bereits auf der vorherigen ärztlichen Verordnung aus medizinischen Gründen Doppelbehandlungen vorgesehen waren, können diese beihilferechtlich entsprechend berücksichtigt werden. Auf den vorliegenden ärztlichen Verordnungen für die Ehefrau des Petenten war dies nicht der Fall.

Die Erstattung durch die private Krankenversicherung hat auf die Gewährung von Beihilfe keinen Einfluss. Die BVO regelt eigenständig – unter Beachtung der Vorgaben des § 78 LBG – die Gewährung von Beihilfe an Beamte. Die Wahl des Behandlers ist dem Beihilfeberechtigten nach der BVO grundsätzlich freigestellt.

Der Petent macht geltend, dass er eine höhere Beihilfe erhalten hätte, wenn die in Rede stehende osteopathische Behandlung durch eine Heilpraktikerin bzw. einen Heilpraktiker erbracht worden wäre. Hierzu ist auszuführen, dass die Erbringung von osteopathischen Behandlungen beispielsweise auch zum Leistungsspektrum von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern gehört, für deren Berufsbild eine bundesgesetzliche Regelung (vgl. Heilpraktikergesetz) besteht. Die Angemessenheit der für ihre Leistungen berechneten und geltend gemachten Aufwendungen ist in Ziffer 1.4.3 der Anlage zur BVO geregelt. Danach sind als Höchstbeträge beihilfefähig diejenigen Beträge, die für vergleichbare Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angemessen sind. Hierfür wird auf eine vergleichende Bewertung der Heilpraktikeraufwendungen mittels der sogenannten „Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse nach der Gebührenordnung für Heilpraktikerleistungen und der Gebührenordnung für Ärzte“ zurückgegriffen. Im Vergleich zur oben geschilderten beihilfemäßigen Behandlung von osteopathischen Leistungen, können die beihilfefähigen Höchstbeträge bei Leistungserbringung durch eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker daher höher oder niedriger als der beihilfefähige Höchstbetrag für „Manuelle Therapie“ liegen.

Anders als die Gebühren für ärztliche und zahnärztliche Leistungen sind die Vergütungen der Angehörigen der Gesundheitsfachberufe (zum Beispiel Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden) nicht durch amtliche Gebührenordnungen geregelt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wurden in der Vergangenheit gemeinsam und einheitlich von Bund und Ländern Höchstbeträge festgelegt, bis zu deren Höhe die Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen (zum Beispiel Krankengymnastik, Massagen, Logopädie) im Rahmen der Beihilfegewährung als angemessen angesehen wurden. Die Spitzenverbände der Heilfachberufe wurden seinerzeit beteiligt. Das Verzeichnis ist als Anlage 9 unmittelbar Bestandteil der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und findet über die Verweisung in Ziffer 1.4.1 der Anlage zur BVO auch im Landesbereich Anwendung.

Eine vonseiten des Petenten geforderte, höhere Beihilfegewährung ist nach der geltenden Rechtslage daher nicht möglich.

Die Angemessenheit der Höchstbeträge wurde und wird bund-/länderübergreifend regelmäßig überprüft und bewertet. Notwendige Anpassungen der beihilfefähigen Höchstbeträge und Überarbeitungen des Leistungs- und Vergütungsverzeichnisses werden vom Bundesverordnungsgeber in die BBhV übernommen und finden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über oben genannte Verweisung auch zeitgleich Eingang in den Landesbereich.

Im vorliegenden Fall hat der KVBW die in Rede stehende Beihilfe entsprechend der genannten Vorschriften korrekt berechnet. Inwieweit zukünftig in vergleichbaren Fällen ggf. eine höhere Erstattung erfolgen kann, ist offen. Für die Beurteilung der vorliegenden Petition ist daher von der derzeit geltenden Rechtslage auszugehen.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Beihilfe ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hat. Der Dienstherr hat Vorkehrungen zu treffen, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt der Beamtin und des Beamten bei Eintritt besonderer Belastungen durch Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfälle nicht gefährdet ist. Entscheidet sich der Dienstherr, seiner Fürsorgepflicht durch die Zahlung von Beihilfen nachzukommen, die zu der aus der gewährten Alimentation zu bestreitenden Eigenvorsorge ergänzend hinzutreten, so muss er gewährleisten, dass die Beamtin und der Beamte nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet bleibt, die er auch mit einer ihm zumutbaren Eigenvorsorge nicht absichern kann. Eine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen verlangt die Fürsorgepflicht jedoch nicht. Das ist auch Tenor ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung. Vor diesem Hintergrund liegt bezogen auf den konkreten Fall des Petenten keine Verletzung der Fürsorgepflicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Dr. Bullinger

## 7. Petition 16/1620 betr. Führerscheinwesen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Überprüfung seiner Kraffahreignung, die von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnet worden ist.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Der 1943 geborene Petent lebt in einem Pflegeheim. Am 16. Mai 2017 wurde er im Rahmen eines Betreuungsverfahrens amtsärztlich begutachtet. Bei dieser Begutachtung äußerte sich eine Pflegekraft gegenüber der Amtsärztin besorgt hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit des Petenten. Sie berichtete über verschiedene Zustände des Petenten, die diese Besorgnis begründet erscheinen ließen.

Auch die beim Petenten vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen passen nach Einschätzung der Amtsärztin plausibel hierzu. Die Ergebnisse der bei der Begutachtung durchgeführten Tests, die auch bei der Überprüfung der Fahreignung verwendet werden, lagen im Grenzbereich. Außerdem sind dem Gesundheitsamt aus einer im Jahre 2016 durchgeführten fachärztlichen Untersuchung Erkrankungen des Petenten im neurologischen Bereich bekannt, die die Fahreignung beeinträchtigen können. Die Amtsärztin wies die Pflegekraft darauf hin, dass es zunächst in der Verantwortung der Pflegedienstleitung liege,

diese Bedenken der Fahrerlaubnisbehörde zu melden. Sollte dies nicht geschehen, müsste sie sich selbst an die Fahrerlaubnisbehörde wenden. Daraufhin informierte die Heimleitung die Fahrerlaubnisbehörde mit E-Mail vom 22. Mai 2017 über die Bedenken und bat um Überprüfung der Kraftfahreignung des Petenten.

Nachdem eine zunächst vorgesehene amtsärztliche Untersuchung aufgrund der bereits im Betreuungsverfahren vom Gesundheitsamt erhobenen Befunde nicht zielführend schien, ordnete die Fahrerlaubnisbehörde zur Überprüfung der Kraftfahreignung des Petenten mit Schreiben vom 2. August 2017 die Bebringung eines Gutachtens eines Facharztes für Neurologie an. Für die Vorlage des Gutachtens wurde eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Die zunächst vom Petenten mit der Untersuchung beauftragte Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie teilte der Fahrerlaubnisbehörde am 16. August 2017 mit, dass sie nicht berechtigt sei, ein neurologisches Gutachten zu erstellen. Der Petent beauftragte daraufhin einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie mit der Erstellung des Gutachtens. Die Fahrerlaubnisbehörde übersandte diesem am 29. August 2017 die Fahrerlaubnisakte des Petenten mit der Bitte, das angeordnete Facharztgutachten bis zum 4. Oktober 2017 zu erstellen. Da dieser die Untersuchung in der von der Behörde vorgegebenen Frist nicht durchführen konnte, sandte er die Akten am 4. September 2017 an die Fahrerlaubnisbehörde zurück.

Am 11. Oktober 2017 forderte die Fahrerlaubnisbehörde den Petenten auf, innerhalb zweier Wochen das fachärztliche Gutachten vorzulegen, da ihm ansonsten die Fahrerlaubnis entzogen werden müsse. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 hat die Fahrerlaubnisbehörde die Frist zur Vorlage des Gutachtens bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Der Petent vereinbarte zwar für den 11. Dezember 2017 einen Termin mit einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, sagte diesen jedoch dann wieder ab. Die Eignungsbedenken bestehen daher weiterhin.

## 2. Rechtliche Würdigung

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, kann die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 46 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 11 bis 14 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Bebringung eines ärztlichen Gutachtens, eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen.

Die von der Pflegedienstleitung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde und von der Pflegekraft gegenüber dem Gesundheitsamt geäußerten Zweifel an der Fahreignung des Petenten sind in Verbindung mit den bei der amtsärztlichen Untersuchung im Rahmen des Betreuungsverfahrens erhobenen Testergebnisse und den

dem Gesundheitsamt bekannten eignungsrelevanten Erkrankungen als Tatsachen zu werten, die Bedenken an der Fahreignung begründen. Zur Klärung dieser Eignungsbedenken hat die Fahrerlaubnisbehörde deshalb zu Recht die Bebringung eines fachärztlichen Gutachtens angeordnet.

Aus der Tatsache, dass der Betroffene sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder dass er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt, darf die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Insbesondere aus dem Umstand, dass der Petent einen mit dem Facharzt bereits fest vereinbarten Termin von sich aus wieder abgesagt hat, lässt sich schließen, dass er nicht gewillt ist, an der Klärung der Eignungsbedenken mitzuwirken.

Erweist sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, ist ihm die Fahrerlaubnis gemäß § 46 Abs. 1 FeV zu entziehen.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## 8. Petition 16/1830 betr. Beschäftigung als Altenpfleger

Der Petent sieht sich beschwert, da das Ministerium für Soziales und Integration ihm auf sein Schreiben vom 5. Dezember 2017 keine Ausnahmegenehmigung für eine Beschäftigung als Altenpfleger erteilt hat.

Der Petent möchte im Anschluss an eine Sozialtherapie in seinem erlernten Beruf als Altenpfleger arbeiten, um Unterhalt für seinen Sohn bzw. sein Opfer bezahlen zu können. Er empfindet die Regelungen in § 4 Landespersonalverordnung (LPersVO) als höchst ungerecht, da ihm aufgrund dieser Bestimmungen eine Beschäftigung in der Pflege verwehrt werde, obwohl in einem kriminalprognostischen Gutachten über ihn keine Bedenken gegen eine Beschäftigung als Altenpfleger erhoben werden. Er bittet darum, ihn bei der Durchsetzung seiner Rechte zu unterstützen.

Die LPersVO bietet keine rechtliche Grundlage für den Erlass einer solchen Ausnahmegenehmigung durch das Ministerium für Soziales und Integration. Vielmehr richtet sich § 4 LPersVO, welcher die persönlichen Ausschlussgründe regelt, an den Träger einer stationären Einrichtung. Allein dieser hat unter Berücksichtigung etwaiger persönlicher Ausschlussgründe über die Einstellung der betreffenden Person zu entscheiden. Im Rahmen der Entscheidung über eine Einstellung hat der Träger die persönliche Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers anhand der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 4 LPersVO zu überprüfen. Der Träger einer stationären Einrichtung

oder die Einrichtungsleitung hat sich gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LPersVO bei der Einstellung von Beschäftigten bei begründeten Zweifeln über die persönliche Eignung durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter ist als drei Monate, zu vergewissern, ob persönliche Ausschlussgründe vorliegen. Zweifel können beispielsweise dann begründet sein, wenn der Lebenslauf Lücken über einen nicht unerheblichen Zeitraum aufweist.

Aus Sicht des Verordnungsgebers erfordern die aus den erheblichen Einschränkungen und hohen Hilfebefarfen der Bewohnerinnen und Bewohner entstehenden Abhängigkeiten ein hohes Maß an persönlicher Zuverlässigkeit der Beschäftigten in stationären Einrichtungen. Folglich dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LPersVO bei Personen, die in der stationären Einrichtung beschäftigt sind, keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten persönlich ungeeignet sind. Auch wenn § 4 Abs. 1 Satz 2 LPersVO nicht für Straftaten gilt, die vor dem Inkrafttreten der LPersVO begangen wurden, kann sich der Träger bzw. die Einrichtungsleitung bei der Prüfung der persönlichen Eignung eines Beschäftigten nach Auffassung des Ministeriums an den dort aufgeführten Straftatbeständen orientieren.

Da, wie ausgeführt, die Auswahl aller Beschäftigten und die Prüfung ihrer persönlichen Geeignetheit dem Einrichtungsträger bzw. der Einrichtungsleitung obliegen, kann dem Petenten vonseiten des Ministeriums für Soziales und Integration bzw. von der unteren Heimaufsichtsbehörde mangels Zuständigkeit keine Ausnahmegenehmigung für eine Beschäftigung als Altenpfleger erteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## 9. Petition 16/1379 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aus humanitären Gründen.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 18-jährige montenegrinische Staatsangehörige. Sie gehört der Volksgruppe der Ashkali an und ist muslimischer Religionszugehörigkeit.

Die Petentin reiste im April 2015 gemeinsam mit ihrem nach eigenen Angaben verwitweten Vater und den drei minderjährigen Geschwistern in das Bundesgebiet ein.

Der durch die Petentin im April 2015 gestellte Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Dezember 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebe-

verbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt. In dem Bescheid forderte das BAMF die Petentin zur Ausreise auf und drohte andernfalls die Abschiebung in den Kosovo an, da die Petentin im Asylverfahren angegeben hatte, dass sie kosovarische Staatsangehörige sei. Gegen den Bescheid erhob die Petentin im Januar 2016 Klage und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Letzterer wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom März 2016 abgelehnt. Die Klage wurde daraufhin zurückgenommen. Das Asylverfahren ist seit Februar 2017 bestandskräftig abgeschlossen.

Unmittelbar nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens erfolgte eine Eingabe an die Härtefallkommission. Die Kommission entschied im Juni 2017 kein Ersuchen an das Innenministerium zu richten.

Die Asylanträge der übrigen Familienmitglieder, deren Aufenthaltsstatus nicht Gegenstand dieser Petition ist, wurden im Mai 2015 ebenfalls als offensichtlich unbegründet abgelehnt. In Bezug auf den Vater der Petentin wurde das Bundesamt zwischenzeitlich durch das Verwaltungsgericht verpflichtet festzustellen, dass wegen einer Erkrankung an Multipler Sklerose ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt. Dem Vater der Petentin wird deshalb voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt. Die minderjährigen Geschwister der Petentin sind mittlerweile vollziehbar ausreisepflichtig. Sie werden derzeit geduldet, die Ausländerbehörde prüft aktuell die Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Aufgrund einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes wurde dem Vater der Petentin, mit seiner Zustimmung, das Sorgerecht für alle damals minderjährigen Kinder entzogen. Da die Mutter angeblich im Kosovo verstarb (eigene Angaben des Vaters im Asylverfahren), ist die Petentin ebenso wie ihre minderjährigen Geschwister vollstationär in einem Kinder- und Jugenddorf untergebracht. Für die Petentin wurde nach Eintritt der Volljährigkeit eine Ergänzungspflegschaft durch das Jugendamt angeordnet.

Ein außerhalb des Petitionsverfahrens tätiger Bevollmächtigter der Petentin beantragte mit Schreiben von August 2017 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG bei der unteren Ausländerbehörde.

Im selben Monat wurde nach einem Besuch beim kosovarischen Konsulat bestätigt, dass es sich sowohl bei der Petentin als auch ihren Geschwistern um montenegrinische Staatsangehörige handelt und nicht wie bisher angenommen um kosovarische. In einem Gespräch nach dem Besuch bei dem kosovarischen Konsulat gab der Vater zu, dass er für die Kinder Geburtsurkunden besitzt. Er hatte bisher angegeben, dass die Kinder aus dem Kosovo stammen und er keine Identitätspapiere besitze.

Im September 2017 wurde für die Petentin eine bereits im Jahr 2015 ausgestellte montenegrinische ID-Karte vorgelegt. Auf dieser war eine abweichende

Schreibweise ihres Namens vermerkt. Das auf der ID-Karte angegebene Geburtsdatum war abweichend von dem im Asylverfahren genannten, sodass die Petentin erst im Dezember 2017 die Volljährigkeit erlangte. Die Petentin beantragte sodann beim montenegrinischen Konsulat einen Reisepass. Dieser wurde Ende Dezember 2017 bei der Ausländerbehörde vorgelegt.

Nachdem die Petentin die VAB-O-Klasse (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne ausreichende Deutschkenntnisse) einer Berufsschule besuchte, erhielt sie einen Ausbildungsvertrag zur Ausbildung als Hauswirtschafterin im Kinder- und Jugenddorf mit Beginn im September 2017. Der außerhalb des Petitionsverfahrens tätige Bevollmächtigte der Petentin beantragte daraufhin eine Ausbildungsduldung für die Petentin und erklärte seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG für hinfällig. Der Petentin wurde vorübergehend eine Beschäftigungserlaubnis erteilt, sodass sie die Ausbildung beginnen konnte. Nach der Vorlage des Reisepasses erhielt die Petentin im Januar 2018 eine Ausbildungsduldung bis Ende Oktober 2020.

Ein Strafverfahren aus dem Jahr 2016 wegen Diebstahls wurde inzwischen abgeschlossen. Es wurde eine Erziehungsmaßregel von 20 Sozialstunden gegen die Petentin ausgesprochen. Ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung wurde nach Auskunft der unteren Ausländerbehörde eingestellt.

In der Petition wird allgemein die schlechte Lage ethnischer Minderheiten im Kosovo vorgetragen. Die darüberhinausgehenden Unterlagen, die der Petition beigelegt sind, betreffen jedoch die Lage in Serbien. Daneben wurde ein Formularvordruck-Rezept eingereicht, aus dem sich die fachärztliche Behandlung wegen einer obstruktiven Bronchialkrankheit ergeben soll. Zudem wird eine Erkrankung an einer posttraumatischen Belastungsstörung geltend gemacht. Dazu wurde eine Stellungnahme per Mail eines Gemeindepneumologischen Zentrums von Juli 2017 an den Bevollmächtigten der Petentin sowie eine Stellungnahme des Therapeutisch-Psychologischen Dienstes des Kinder- und Jugenddorfes eingereicht, in dem die Petentin untergebracht ist.

Sofern sich die Petition auf die Lage ethnischer Minderheiten im Kosovo oder Serbien bezieht, ist eine Zuständigkeit des Landes hier nicht gegeben. Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Bei einer Rückführung wäre außerdem die Situation für die Petentin in Montenegro zu beurteilen und nicht die Lage im Kosovo oder Serbien.

Die Petentin kann kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag der Petentin wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihr kann daher vor der Ausreise – außer im

Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG scheidet aus. Eine Eingabe an die Härtefallkommission war erfolglos.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 vorliegt. Da Abschiebungsverbote nach Montenegro nicht vorgetragen wurden, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG aus.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25 a, 25 b AufenthG scheidet aus, da die besonderen Erteilungsvoraussetzungen einer gelungenen Integration nach der kurzen Aufenthaltsdauer von drei Jahren offensichtlich nicht erfüllt sind.

Gemäß § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Eine freiwillige Ausreise ist im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen (wie etwa das Fehlen erforderlicher Einreisepapiere) oder als unzumutbar erscheinen lassen. Da die Petentin seit Dezember 2017 einen Reisepass besitzt und sie jederzeit freiwillig ausreisen kann, ist ihr eine Ausreise aus rechtlichen Gründen nicht unmöglich.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse aufgrund der vorgebrachten Erkrankungen sind nicht ersichtlich. In Bezug auf den vorgelegten Rezept-Vordruck über eine fachärztliche Behandlung wegen einer obstruktiven Bronchialkrankheit ist anzumerken, dass es sich hierbei nicht um ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne des § 60 a Abs. 2 c AufenthG handelt. Eine Glaubhaftmachung über das Vorliegen einer die Abschiebung beeinträchtigenden Krankheit liegt damit nicht vor. Im Übrigen wurde auch nicht vorgetragen, dass eine Reiseunfähigkeit aufgrund dieser Erkrankung vorliegen soll. Dies ist auch nicht anderweitig ersichtlich.

Auch die vorgebrachte psychische Erkrankung einer posttraumatischen Belastungsstörung kann eine Reiseunfähigkeit nicht begründen. Gemäß § 60 a Abs. 2 c AufenthG ist der Ausländer dazu verpflichtet, eine Erkrankung, welche eine Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Diese Bescheinigung muss zumindest Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung, sowie eine nachvollziehbar begründete Diagnose enthalten. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die kurze Stellungnahme des Gemeindepneumologischen Zentrums per Mail gegenüber dem Bevollmächtigten der Petentin enthält die Angabe, dass im Juli 2017 eine notfallärztliche Behandlung erfolgt sei. Gleichzeitig wird die Diagnose einer post-

traumatischen Belastungsstörung gestellt. Es wird dabei nicht ausgeführt, woraus sich diese Diagnose ergibt. Eine Bestätigung der Befunde aufgrund einer wiederholten ärztlichen Behandlung durch denselben Mediziner konnte in diesem Fall nicht erfolgen und wird auch nicht anderweitig nachgewiesen. Daneben können nach den international anerkannten diagnostischen Leitlinien posttraumatische Belastungsstörungen nur dann diagnostiziert werden, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach einem traumatisierenden Ereignis von außergewöhnlicher Schwere auftreten. Für die Diagnose muss ein Trauma nachgewiesen sein. Angesichts des schwer fassbaren Krankheitsbildes der posttraumatischen Belastungsstörung, das sich einer Erhebung äußerlich-objektiver Befundtatsachen häufig weitgehend entzieht und auf innerpsychischen Vorgängen beruht, kommt es für die Diagnose entscheidend auf die Glaubhaftigkeit und Schlüssigkeit der dem psychischen Erleben zugrunde liegenden äußeren Tatsachen an. In der vorgelegten Kurzstellungnahme wird auf den der diagnostizierten Erkrankung zugrunde liegenden Sachverhalt und die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Schilderungen überhaupt nicht eingegangen. Eine den Mindestanforderungen genügende fachärztliche Bescheinigung liegt in dieser Kurzstellungnahme daher nicht vor.

In der Stellungnahme des Therapeutisch-Psychologischen Dienstes des Kinder- und Jugenddorfes werden lediglich pauschal „traumatische Erlebnisse im Herkunftsland“ der Petentin erwähnt, ohne inhaltlich auf die konkreten Erlebnisse einzugehen. Die Glaubhaftigkeit dieser Schilderungen wird dabei nicht beleuchtet. Weiterhin wird ausgeführt, dass bei einer Abschiebung eine Entwicklung in Richtung einer depressiven Symptomatik bis hin zu einer Suizidalität befürchtet wird. Für eine derartige Entwicklung gebe es deutliche Hinweise. Auf diese wird in der Stellungnahme allerdings inhaltlich nicht eingegangen, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, auf welche Grundlage diese Prognose gestützt wird. Daneben geht die Stellungnahme auf die zu befürchtenden schweren Irritationen und seelischen Belastungen traumatischen Ausmaßes für die Geschwister der Petentin im Falle ihrer Rückführung ein. Dieser Aspekt betrifft nicht die Petentin selbst. Des Weiteren wird in der Stellungnahme beschrieben, die Petentin sei als Angehörige der Volksgruppe der Ashkali im Kosovo Repressalien ausgesetzt und sie habe Übergriffe und Ausgrenzung zu befürchten. Diese Aussage bezieht sich nicht auf Montenegro sondern auf den Kosovo und ist somit unerheblich. Die Aussage des Gutachtens, die Petentin sei nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland der albanischen Sprache nicht mehr ausreichend mächtig, ist zudem unglaubhaft. Die Petentin besuchte im Sommer 2017 eine Berufsschulklasse für Ausländer ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Daneben betrifft dieser Aspekt die Frage der Integration und steht nicht im Zusammenhang mit einer etwaigen psychischen Erkrankung. Die Stellungnahme des Kinder- und Jugenddorfes ist damit ebenfalls nicht geeignet, ein Ausreisehindernis im Sinne einer Reiseunfähigkeit glaubhaft zu machen.

Die vorgelegten Stellungnahmen bzw. der Rezept-Vordruck stellen keine qualifizierte ärztliche Bescheinigung dar. Zudem wird in den Stellungnahmen nur auf eine drohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Falle einer Abschiebung der Petentin eingegangen. Dass der Petentin zudem die freiwillige Ausreise unmöglich ist, ergibt sich hieraus nicht. Es gilt daher die Vermutung des § 60a Abs. 2 c S. 1 AufenthG, dass der Rückführung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ferner kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor. Zwar könnte die Beziehung der Petentin zu ihren Geschwistern schützenswert in diesem Sinne sein, sofern zwischen ihnen eine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne einer sogenannten Beistandsgemeinschaft besteht. Ein Abschiebungshindernis ist dann anzunehmen, wenn ein Familienmitglied auf die tatsächlich erbrachte Lebenshilfe des anderen Familienmitgliedes in der Form einer Beistandsgemeinschaft dringend angewiesen ist, sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt und einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist. Zwar wird in einer Stellungnahme des Jugendamtes von Januar 2017 vorgetragen, dass die Petentin eine wichtige familiäre konstante Bezugsperson für ihre Geschwister darstelle und eine Trennung daher äußerst bedenklich sei. Der Petentin wurde jedoch trotz ihrer Volljährigkeit nicht die elterliche Sorge für ihre Geschwister übertragen. Vielmehr lebt sie mit ihren Geschwistern weiterhin zusammen in dem Kinder- und Jugenddorf. Nach Ansicht des Jugendamtes besitzt die Petentin noch nicht die notwendige Reife einer 18-Jährigen. In der Stellungnahme wird zudem nicht vorgetragen, inwieweit die Petentin eine tatsächliche Lebenshilfe für ihre Geschwister erbringt und von welchem Ausmaß diese eventuelle Lebenshilfe ist. Auch ist unklar, ob die Petentin in Zukunft über einen längeren Zeitraum eine eventuelle Lebenshilfe von nicht unbeträchtlichem Gewicht leisten wird. Eine rechtliche Unmöglichkeit wegen familiärer Bindungen aufgrund der Schutzpflichten der Art. 6 GG und Art. 8 EMRK kann aufgrund dieser kurzen Stellungnahme deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht angenommen werden.

Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer von drei Jahren kann sich die Petentin offensichtlich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht. Der Petentin ist eine Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird hinsichtlich der Erteilung einer Ausbildungsduldung für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

**10. Petition 16/1784 betr. Inobhutnahme****I.**

Der Petent wendet sich gegen die am 17. November 2017 erfolgte Inobhutnahme seines Sohnes.

Ferner beklagt sich der Petent darüber, dass ihm der Kontakt zu seinem Sohn verwehrt sei und es für ihn keine Ansprechperson im zuständigen Jugendamt gebe.

**II.**

Der Petent ist der leibliche Vater des neunjährigen Kindes. Die Mutter und der Petent sind nicht miteinander verheiratet. Sie lebten bis zu ihrer Trennung im Jahre 2012 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Die Mutter ist allein sorgeberechtigt. Zunächst hat das Kind lange Zeit bei der Mutter gelebt. Aufgrund einer Vereinbarung vor dem Amtsgericht lebte das Kind vom 23. Mai 2017 bis November 2017 beim Petenten. Nunmehr ist das Kind nach erfolgter Inobhutnahme in einer Einrichtung untergebracht.

Vor dem Amtsgericht waren seit dem Jahr 2013 eine Vielzahl von Sorgerechts- und Umgangsverfahren zwischen den Beteiligten anhängig.

Der Inobhutnahme vorausgegangen war ein vom Familiengericht in Auftrag gegebenes familienpsychologisches Sachverständigengutachten. Dieses wurde infolge langjähriger Streitigkeiten um das Kind erforderlich und sollte Aufschluss über folgende Fragestellungen geben:

- Inwieweit ist das Wohl des Kindes bei weiterem Aufenthalt bei einem Elternteil (Vater oder Mutter) als gefährdet anzusehen?
- Welcher Elternteil kann der Erziehung und Betreuung auf der Grundlage der eigenen Erziehungsfähigkeit, Bindungstoleranz sowie Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen besser gerecht werden?
- Ist gegebenenfalls eine Herausnahme des Kindes bereits unumgänglich?

Bereits in zurückliegenden Verfahren beim Familiengericht wurde vom Jugendamt darauf hingewiesen, dass bei fortdauernder Manipulation des Kindes durch den Petenten eine zunehmende Entfremdung von der Mutter erfolgen könne, welche nicht dem Wohl des Kindes entspreche.

Nachdem die Gutachterin im zurückliegenden Verfahren zu dem Ergebnis gekommen war, dass ein wei-

terer Aufenthalt beim Petenten das Kindeswohl gefährdet, ein Verbleib bei der Mutter zwar geeignet, aber aufgrund der inzwischen aversiv-ablehnenden Haltung des Kindes gegenüber der Mutter derzeit nicht umsetzbar wäre, wurde von dortiger Seite eine zeitnahe Fremdunterbringung des Kindes zu dessen Entlastung angeregt.

Nach Erhalt des Gutachtens wurde vom Familiengericht Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen, um die Umstände einer möglichen Inobhutnahme vorab zu erörtern. Gemeinsame Zielvorstellung des Familiengerichts und des Jugendamts war es, die Inobhutnahme so wenig traumatisch wie möglich zu gestalten. Man kam daher überein, die Inobhutnahme ohne vorherige Information und/oder Beteiligung der Eltern umzusetzen und im Nachgang eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in deren Rahmen die Ergebnisse des Gutachtens mit den Eltern erörtert werden.

In der Folge wurde das Kind vom Jugendamt am 17. November 2017 in der Schule abgeholt und in eine Jugendhilfeeinrichtung verbracht. Die Eltern wurden im Nachgang über die erfolgte Inobhutnahme sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung beim Familiengericht in Kenntnis gesetzt.

Am 3. Januar 2018 fand die Verhandlung vor dem Amtsgericht statt. In dem vorliegenden Verfahren beantragte der Petent, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen. Das Familiengericht kam in seinem Beschluss vom 3. Januar 2018 zu der Auffassung, dass es dem Kindeswohl vielmehr entspricht, das Sorgerecht vollständig bei der Mutter zu belassen, welche auch mit der derzeitigen Fremdunterbringung einverstanden ist. Der Antrag des Petenten wurde zurückgewiesen. Das Amtsgericht hat weiter ausgeführt, dass ein weiterer Aufenthalt des Kindes beim Petenten nicht kindeswohldienlich sei, vielmehr müsse es derzeit als kindeswohlschädlich angesehen werden.

Hierzu hat das Amtsgericht Folgendes ausgeführt: „Das Gericht folgt dem Sachverständigengutachten insoweit, als Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz bei dem Kindesvater festzustellen sind. Bereits im Rahmen früherer Begutachtungen wurde die Erziehungseignung des Kindesvaters, und auch der Kindesmutter, als nur ‚noch ausreichend‘ bezeichnet, wobei schon damals herausgestellt wurde, dass sich die Kindesmutter der Defizite bewusst sei und sich entsprechende Hilfe suche [...] Die Sachverständige stellt heraus, dass es dem Kindesvater nicht gelinge, eigene Gefühle hinsichtlich der gescheiterten Beziehung hinreichend für sich zu bewältigen und Bedürfnisse des Kindes weder ungefiltert wahrnehmen noch beantworten zu können und insoweit Bedürfnisse des Kindes mit eigenen verwechsle. [...] Das Gericht folgt überdies der Einschätzung, dass das Kind professionell unterstützt werden muss und dies von dem Kindesvater nur unzureichend mitgetragen wurde. Es ist nachvollziehbar, dass die bereits aufgetretenen Auffälligkeiten [...] im weiteren Verlauf noch schwerwiegender zu Tage treten würden, wenn nicht ausreichend professionelle Unterstützung ermöglicht wird, die aktuell nur durch eine Fremdunterbringung gewährleistet werden kann.“

Das Umgangsrecht des Petenten wurde wie folgt geregelt:

„Die bereits begonnene allmähliche Umgangsanhahnung durch Briefe, die vorab durch [das Jugendamt] und die Einrichtung, in der das Kind derzeit lebt, kontrolliert werden, ist fortzusetzen und dahingehend auszuweiten, dass bei positivem Verlauf begleitete Telefonate und daraufhin begleitete Besuchsumgänge durchgeführt werden. Die Ausweitungen sollen bei positivem Verlauf in Zeitrahmen von etwa jeweils ein bis zwei Monaten erfolgen.

Dem Kindesvater wird aufgegeben, bei der Erziehungsberatung über das Landratsamt und die Psychologische Beratungsstelle mitzuwirken und die hierfür nötigen Anträge zu unterzeichnen.“

Im Falle weiterer Uneinigkeiten hinsichtlich einer möglichen Ausgestaltung der Kontakthanbahnung wird das Familiengericht erneut entscheiden müssen, sofern dem Jugendamt mit dem Petenten keine konstruktive Verständigung im Sinne der Bedürfnisse des Kindes möglich ist.

Aufgrund der Brisanz des Einzelfalls wird die Fallkonstellation eng von der Sachgebietsleiterin des Jugendamts mitbegleitet. Die Kontaktdaten und Ansprechpersonen sind dem Petenten laut Aussage des Jugendamts hinreichend bekannt.

### III.

Das Vorgehen des Jugendamts ist aus rechtsaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Der Inobhutnahme liegt ein vom Familiengericht erhobenes familienpsychologisches Gutachten zugrunde, das zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich war. Im Rahmen des Petitionsverfahrens lassen sich die Aussagen des Gutachtens, das vorliegend von zentraler Bedeutung ist, nicht hinterfragen. Nach den Ausführungen der Gutachterin erscheint eine Kontakthanbahnung zum Petenten unter dem Aspekt des maßgeblichen Kindeswohls erst dann möglich, wenn der Petent sich über eine intensive Erziehungsberatung mit den Auswirkungen seines Verhaltens auf das Wohlergehen des Kindes auseinandersetzt und hier eine nachvollziehbare Einsichtsfähigkeit zeigt.

Das Jugendamt ist seinen Pflichten nach § 50 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) –Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten – und darüber hinaus bei der Beratung und Mitwirkung bei der Erziehung vor allem in Beziehung zum Petenten engagiert nachgekommen. Die Umstände der Inobhutnahme wurden in sorgfältiger Erwägung zur möglichst großen Schonung des Kindes gestaltet. Dies ist nicht zu beanstanden und gibt keinen Anlass für eine rechtliche Kritik.

Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, sich mit den ergangenen richterlichen Entscheidungen auseinanderzusetzen. Dies verbietet die im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerte Unabhängigkeit der Gerichte. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können ausschließlich mit den dafür vorge-

sehen Rechtsmitteln angefochten und überprüft werden.

Soweit sich der Petent gegen die Entscheidung des Familiengerichts wendet, wird er auf den Rechtsweg und die Einlegung von Rechtsmitteln verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.  
Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichtersteller: Keck

## 11. Petition 16/622 betr. Ordnungswidrigkeitenanzeige

I. Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich über ihren Vertreter erneut dagegen, dass die Gemeinde die Privatanzeigen wegen Besitzstörung durch Fremdarker auf dem Privatgrundstück nicht weiterverfolgt hat.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat die vorgegangene Petition 15/6113 in seiner 14. Sitzung am 13. Oktober 2016 erledigt (Drucksache 16/662, lfd. Nr. 17) und beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Der Vertreter der Petentin wendet sich in gleicher Angelegenheit mit Schreiben vom 6. November 2016 erneut an den Petitionsausschuss. Ein neuer Sachverhalt wird nicht vorgebracht. Vielmehr legt die Petentin nochmals ihre Rechtsauffassung dar und bemängelt die Nichtberücksichtigung des § 12 Landesordnungswidrigkeitengesetzes (LOWiG).

2. Rechtliche Würdigung

Die erneute Petition in gleicher Angelegenheit ändert nichts an der Sach- und Rechtslage und an der Bewertung des Sachverhalts. Auf die Ausführungen zu der vorausgegangenen Petition wird verwiesen. Aus § 12 LOWiG lässt sich kein Anspruch auf Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Dritte bzw. die Falscharker ableiten, vielmehr steht die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auch nach dieser Vorschrift im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die von der Petentin behauptete Untätigkeit der Behörde ohne vorherige Ermessenausübung, ist nicht belegt.

Selbstverständlich sind auch private Anzeigen von Betroffenen von den Bußgeldbehörden sorgfältig zu prüfen. Hinsichtlich der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens haben die Bußgeldbehörden nach Prüfung des Einzelfalles eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Kriterien auch im Hinblick

auf den Verwaltungsaufwand vorzunehmen (Ermessensausübung). Hinsichtlich der Ermessensentscheidung der Bußgeldbehörde wäre es künftig wünschenswert, wenn diese ihre konkrete Ermessensausübung im Einzelfall mit allen maßgeblichen Kriterien nachvollziehbar dokumentiert und auf Verlangen dem Betroffenen darlegt.

Das Verkehrsministerium wird die Petition zum Anlass für eine Erörterung der Verfahrensweise bei Privatanzeigen auf der Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidenten im Frühjahr 2018 nehmen. Insoweit wird das Anliegen der Petentin aufgegriffen.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Verkehrsministerium die Petition zum Anlass für eine Erörterung der Verfahrensweise bei Privatanzeigen auf der Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidenten nehmen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

## 12. Petition 16/1351 betr. Aufenthaltstitel

I.

Der Petent begehrt eine Ausbildungsduldung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 41-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Dieser reiste im Januar 2015 mit einem Visum zu Besuchszwecken in das Bundesgebiet ein und beantragte einen Monat später Asyl. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge von Februar 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gegen diese Entscheidung stellte der Petent einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO und erhob Klage. Beide Verfahren sind noch beim Verwaltungsgericht anhängig.

Der Petent hat bislang keinen gültigen Reisepass vorgelegt. Bei der Anhörung im Asylverfahren gab er an, diesen aus Angst vor einer Abschiebung unmittelbar nach der Ankunft im Bundesgebiet weggeworfen zu haben. Allerdings konnte aus den Unterlagen des Visumverfahrens eine Kopie der gambischen ID-Karte des Petenten entnommen werden. Die ID-Karte wurde im August 2017 von der Polizei sichergestellt. Die Identität des Petenten ist somit geklärt.

Im Oktober 2016 nahm der Petent eine dreijährige Ausbildung zum Gärtner mit der Fachrichtung Zierpflanzenbau auf. Das voraussichtliche Ausbildungsende ist im August 2019.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent gut integriert und ein Gewinn für die Bundesrepublik Deutschland sei. Der Petent habe schon an Sprachkursen teilgenommen und engagiere sich ehrenamtlich. Ebenso sei der Petent arbeitswillig. Er habe bereits ein Praktikum in einem Seniorenheim absolviert und auch in einigen Betrieben als Erntehelfer gearbeitet. Da der Petent nun auch eine Ausbildung aufgenommen habe, sei die Erteilung einer Ausbildungsduldung eine Mindestlösung.

III.

Der Petent hat derzeit keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Der Petent betreibt seit Oktober 2016 eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Die Erteilung einer Ausbildungsduldung scheidet aber daran, dass der Petent nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Petent verfügt derzeit über eine asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung. Zwar wurde der Asylantrag des Petenten mit Bescheid von Februar 2017 abgelehnt. Über die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe wurde allerdings noch nicht entschieden.

Erst wenn der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Verwaltungsgericht abgelehnt wird, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorliegen. Diese richten sich bei geduldeten Ausländern nach § 4 Abs. 2 5.3 AufenthG i. V. m. § 32 Beschäftigungsverordnung und § 60a Abs. 6 AufenthG. Ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht nicht.

Das Asylverfahren des Petenten ist noch nicht bestandskräftig abgeschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer im Falle eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Da Letzteres nicht der Fall ist, könnte der Petent nur dann einen Aufenthaltstitel erhalten, wenn ein gesetzlicher Anspruch vorläge. Ein solcher ist allerdings nicht ersichtlich. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit scheidet aus, da es sich hierbei um Ermessensvorschriften handelt. Ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht. Eine Ausnahme bildet lediglich § 18a Abs. 1 a AufenthG. Da dem Petenten aber bisher keine Ausbildungsduldung erteilt worden ist, erfüllt der Petent nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a Abs. 1 a AufenthG.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ist ebenfalls nicht möglich.

Auch nach dem bestandskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens könnte dem Petenten aufgrund der

Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nur im Falle eines Anspruchs erteilt werden, da sein Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind derzeit nicht ersichtlich.

Wie das Innenministerium zwischenzeitlich mitgeteilt hat, wurde der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vom zuständigen Verwaltungsgericht mit Beschluss von Ende Dezember 2017 abgelehnt. Der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig. Das Klageverfahren ist nach wie vor anhängig.

Der Petent hat derzeit keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit richten sich bei geduldeten Ausländern nach § 4 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 32 Beschäftigungsverordnung und § 60 a Abs. 6 AufenthG. Zwar betreibt der Petent seit Oktober 2016 eine qualifizierte Berufsausbildung zum Gärtner mit Fachrichtung Zierpflanzen im Sinne des § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 B eschV. Jedoch ist im vorliegenden Fall der Ausschlussgrund nach § 60 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG erfüllt. Die Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Berufsausbildung ist nur möglich, wenn der Ausländer die Gründe, die der Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen, nicht selbst zu vertreten hat. Der Petent hat bislang keinen gültigen Reisepass vorgelegt bzw. keine ernsthaften Bemühungen zur Erlangung eines Identitätspapieres belegt. Das Abschiebungshindernis ist somit durch den Petenten selbst zu vertreten.

Die Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis liegen somit nicht vor. Daher kommt auch die Erteilung einer Ausbildungsduldung derzeit nicht in Betracht.

Da der Petent nunmehr vollziehbar ausreisepflichtig ist, wird er eine Duldung erhalten und über seine Passpflicht belehrt werden. Die weitere Ausübung der Ausbildung wurde zunächst zeitlich befristet erlaubt. Sofern die Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis erfüllt sind, insbesondere wenn der Petent einen gültigen und anerkannten Pass vorlegt, kann voraussichtlich eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung erteilt werden.

Weitere Duldungsgründe nach § 60 a Abs. 2 AufenthG sind nicht vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei dieser Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

### 13. Petition 16/1645 betr. Bebauungspläne

I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren die Anpassung des Bebauungsplans „T.“ aus Billigkeitsgründen sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „B.-Straße“.

Die Petenten bringen vor, dass im Bebauungsplan „T.“ – trotz eines einstimmig gefassten Beschlusses des Gemeinderats – der im nordwestlichen Planbereich von einer Straße abgehende Stichweg nicht als „Notweg“ festgesetzt sei. Es sei aber erkennbarer Wille aller an der Planung beteiligten Stellen gewesen, dass die an den Stichweg angrenzenden Grundstücke nicht über das allgemeine Wohngebiet erschlossen werden sollten.

Für das jetzt geplante Bauvorhaben müsse die öffentlich-rechtliche Erschließung über einen Bebauungsplan „B.-Straße“ hergestellt werden, der mindestens die Grundstücke, Flst.-Nr. 2631, 2631/1, 2633 und 2648 und einen Weg umfassen sollte.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 23. März 2017 ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Baugrundstück, Flst.-Nr. 2631, eingegangen.

Mit den vier geplanten Gebäuden sollen insgesamt 27 Wohneinheiten realisiert werden. Neben Fragen der Dimensionierung der Baukörper und der Parkierung umfasst der Bauvorbescheid auch die Frage der Erschließung.

1.1 Lage

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines einfachen Baulinienplans aus dem Jahr 1932, in dem die Baulinien aus dem Jahr 1900, genehmigt durch oberamtlichen Erlass vom 29. September 1900, nachrichtlich aufgenommen wurden, und grenzt unmittelbar an das Gebiet des qualifizierten Bebauungsplans „T.“ an.

Auf dem Baugrundstück verlaufen Baulinien aus dem Jahr 1900, die der Sicherung und Gestaltung einer Straße dienen. Die Straße wurde jedoch nicht in der im Jahr 1900 vorgesehenen Form hergestellt. Dies ist zwischenzeitlich auch nicht mehr möglich.

Das nord-westlich geplante Bauvorhaben verstößt gegen den Baulinienplan. Die Baulinie verläuft quer durch das geplante Vorhaben.

Der Gemeinderat hat sich deshalb in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2017 mit der Fragestellung beschäftigt, ob für das Baugrundstück ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll oder eine Abweichung (Befreiung) von der Baulinie möglich wäre. Der Gemeinderat hat nach Diskussion mehrheitlich beschlossen, der Überschreitung der Baulinie und damit einer Befreiung zuzustimmen.

## 1.2 Erschließung

### *Erschließung über Privatgrundstück*

Die auf dem Baugrundstück bisher noch bestehenden Gebäude werden derzeit über das angrenzende Privatgrundstück an die Straße angebunden.

Diese Überfahrt ist jedoch öffentlich-rechtlich nicht gesichert und der Eigentümer des Privatgrundstücks ist nicht bereit, für die neu zu errichtenden vier Mehrfamilienhäuser weiter die Überfahrt über sein Grundstück zur Straße zu dulden. Damit kann das gesamte Baugrundstück nur über den Stichweg erschlossen werden.

### *Erschließung über Stichweg*

Der Stichweg ist als Verkehrsfläche im Bebauungsplan „T.“ festgesetzt; in der Legende zum Lageplan des Bebauungsplans wird die Fläche des Stichwegs als „Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung z. B. Fahrbahn, Gehweg, öffentliche Stellplätze“ bezeichnet. Der Stichweg war bisher durch eine Hecke an der Grundstückszufahrt für den Verkehr nicht geöffnet, die Hecke ist zwischenzeitlich entfernt.

Der Festsetzung des Stichwegs als Verkehrsfläche liegt folgende Historie zugrunde:

Bei Aufstellung des Bebauungsplans „T.“ ist in der vom 6. November 1992 bis 20. November 1992 stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme von Anwohnern eingegangen, in der gefordert wurde, den von der Straße ausgehenden Stichweg mit einer Breite von 3,50 Metern nur als Notfahrweg (Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge) festzusetzen und dazu mit einem Sperrpfosten und einer entsprechenden Hinweisbeschilderung auszustatten. Damit sollte verhindert werden, dass der Stichweg als ständige Zufahrt zu den Gebäuden und zur Gaststätte genutzt wird.

Der Gemeinderat ist dieser Forderung in der Sitzung vom 15. Dezember 1992 nachgekommen und hat den einstimmigen Beschluss gefasst, den Stichweg nur als Notfahrweg festzusetzen. Der Beschluss des Gemeinderats wurde jedoch nicht umgesetzt. In der Sitzung des Gemeinderats vom 26. Januar 1993 wurde der Bebauungsplan „T.“ nach erfolgter erneuter Auslegung als Satzung beschlossen, doch weder in der Begründung des Bebauungsplans noch in der zeichnerischen Darstellung ist der Stichweg mit einer besonderen Zweckbestimmung im Sinne einer Durchfahrtsbeschränkung o. ä. versehen worden.

Die Rechtmäßigkeit des bestehenden Bebauungsplans „T.“ und damit dessen Wirksamkeit wird von der fehlenden Umsetzung des Beschlusses des Gemeinderats nicht berührt. Selbst wenn der Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft beschlossen worden ist, ist der Fehler durch Ablauf der damals geltenden Siebenjahresfrist nach §§ 214, 215 BauGB geheilt. Dies hat der von der Gemeinde beauftragte Rechtsanwalt bestätigt. Der Stichweg ist damit als Verkehrsfläche festgesetzt.

Nach einem von der Gemeinde aktuell in Auftrag gegebenen verkehrlichen Gutachten ist die Realisierung

des Bauvorhabens über den Stichweg (Verbindungsweg) aus verkehrlicher sowie schalltechnischer Sicht möglich. Die Durchfahrtsbreite des Stichwegs ist für Personenkraftwagen und Schwerverkehrsfahrzeuge (z. B. Feuerwehr, Müllfahrzeug) ausreichend dimensioniert. Unverträgliche Verkehrsbelastungen sowie unverträgliche Verkehrslärmbelastungen sind bei der Erschließung über den Stichweg nicht zu erwarten. Es wird jedoch empfohlen, den Stichweg verkehrsrechtlich als „Verkehrsberuhigten Bereich“ auszuweisen, und zusätzlich eine weitere Fußwegerschließung durch eine Verbindung zum Weg zu schaffen. Die Gemeinde hat zugesichert, diesen Empfehlungen nachzukommen.

## 1.3 Sonstiges

Der Antrag auf Bauvorbescheid ist am 23. März 2017 bei der Gemeinde eingegangen. Das zur Beurteilung erforderliche verkehrliche Gutachten wurde am 22. Juni 2017 nachgereicht. Die Bauvorlagen zur Erteilung des Bauvorbescheides waren somit am 22. Juni 2017 vollständig, die (Monats-)Frist zur Entscheidung ist nach § 54 Absatz 5 i. V. m. § 57 Absatz 1 LBO bereits abgelaufen.

Der Bauvorbescheid ist mit Schreiben der Gemeinde vom 15. Dezember 2017 erteilt und die dagegen erhobenen Einwendungen sind, wie nachfolgend ausgeführt, als unbegründet zurückgewiesen worden.

Im Einzelnen:

- *Die geplante Erschließung mit insgesamt 45 Stellplätzen verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme.*

Das von der Gemeinde in Auftrag gegebene verkehrliche Gutachten bestätigt, dass der zusätzliche Verkehr sowie der davon ausgehende Verkehrslärm über den Stichweg nicht zu einer unverträglichen Verkehrsbelastung führt. Mit dem Gutachten wurde zudem bestätigt, dass die für Allgemeine Wohngebiete maßgebenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

- *Die geplante Zufahrt über den Stichweg war nie als Verlängerung der Straße ausgelegt, es bestehe keine sichere Erschließung.*

Die Anbindung des Baugrundstücks an die Straße über den Stichweg ist im Bebauungsplan „T.“ vorgesehen und als Verkehrsfläche festgesetzt. Der Stichweg wurde hinsichtlich des Straßenbelags in gleicher Art ausgebaut wie andere Verkehrsflächen im Bebauungsplangebiet „T.“. Hinsichtlich der Fahrbahnbreite wurde die geplante Zufahrt mit einer Breite von 3,50 Meter sogar deutlich breiter als vergleichbare öffentliche Verkehrsflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets „T.“ hergestellt. Die Mindestfahrbreite für Schwerverkehrsfahrzeuge (wie Feuerwehr oder Müllfahrzeug) ist gegeben.

- *Das Maß der baulichen Nutzung überschreite den Rahmen der Umgebungsbebauung.*

Nach Abbruch der bestehenden Altgebäude soll das Baugrundstück mit freistehenden dreigeschossigen

Flachdachgebäuden, jeweils mit einem zurückgesetzten Staffeldachgeschoss mit Dachbegrünung, und einem angebauten zweigeschossigen Gebäude mit Satteldach bebaut werden. Die Parkierung ist auf offenen Stellplätzen und in Tiefgaragenstellplätzen vorgesehen. Nach dem Baulinienplan ist der südliche Baukörper mit einer Länge von 28 m in der offenen Bauweise zulässig. Vorgaben für die Dachform sind nicht vorgesehen.

- *Die Versiegelung des kompletten Grundstücks wird abwassertechnisch für fragwürdig gehalten.*

Im Bauvorbescheid wurde die Frage der Entwässerung nicht zur Klärung gestellt, diese wird erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Entgegen bestehender Befürchtungen werden die geplanten Gebäude jedoch nicht an den bestehenden Kanal in der Straße, sondern an den öffentlichen Kanal (Hauptsammler) angeschlossen.

- *Durch das Bauvorhaben und die geplante Verkehrserschließung über den Stichweg werden die Grundstücke Flst.-Nrn. 2618/10 und 2618/11 einen Wertverlust erleiden.*

Minderungen des Verkehrswerts eines Grundstücks, die sich aus der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung ergeben, sind baurechtlich kein Maßstab, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen zumutbar sind oder nicht.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Aufstellung eines Bebauungsplans

Nach § 1 Absatz 3 BauGB stellt die Gemeinde Bebauungspläne auf, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung erforderlich sind. Die Aufstellung eines Bebauungsplans liegt in der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden, die im Rahmen der Gesetze selbst entscheiden und einen weiten Gestaltungsspielraum haben. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht.

Im vorliegenden Fall haben die Petenten beantragt, für den Geltungsbereich der Grundstücke, Flst.-Nrn. 2631, 2631/1, 2633 und 2648 und den Weg einen Bebauungsplan aufzustellen, um eine Zufahrt vom Baugrundstück zu ermöglichen.

Ein Anspruch der Petenten auf Aufstellung eines solchen Bebauungsplans besteht nicht. Zudem beabsichtigt die Gemeinde auch nicht, dieser Forderung nachzukommen, da die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks über den Stichweg erfolgen wird.

Diese Erschließung ist, wie nachfolgend ausgeführt, gesichert. Eine unzumutbare Verkehrsbelastung ist damit nicht verbunden.

#### 2. Erlass des Bauvorbescheids

Nach § 57 Absatz 1 LBO kann vor Einreichung des Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Ein Bauvorbe-

scheid ist nach § 57 Absatz 2 LBO i. V. m. § 58 Absatz 1 LBO zu erteilen, wenn das Vorhaben in den zur Entscheidung gestellten Fragen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

Auf Erteilung des Bauvorbescheids besteht damit ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies ist vorliegend der Fall.

#### 2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Absatz 3 BauGB zum einen nach dem Baulinienplan (einfacher Bebauungsplan) und im Übrigen nach § 34 BauGB.

##### *Baulinienplan*

Über das Baugrundstück verlaufen Baulinien aus dem Jahr 1900, die im genehmigten Baulinienplan aus dem Jahr 1932 nachrichtlich aufgenommen wurden. Die Hauptfunktion von Baulinien ist die Freihaltung von Flächen für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, vorliegend dienen die Baulinien der Herstellung einer Straße. Diesem Zweck widersprechende Vorhaben dürfen an dieser Stelle dann nicht errichtet werden.

Das mit dem Bauvorbescheid beantragte Vorhaben, konkret das nord-westlich geplante Gebäude, verstößt gegen den Baulinienplan. Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von dieser Festsetzung jedoch befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Baulinien aus dem Jahr 1900 dienen der Sicherung der Herstellung einer Straße, welche jedoch niemals hergestellt wurde und auch nicht mehr in ihrem ursprünglichen Verlauf hergestellt werden kann. Insofern werden durch die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat hat zudem dieser Befreiung in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2017 zugestimmt.

##### Hinweis:

Da die Gemeinde selbst für die Erteilung der Baugenehmigung bzw. des Bauvorbescheids zuständig ist, bedarf es für die Erteilung einer Befreiung keines Einvernehmens nach § 36 BauGB. Nach Mitteilung der Gemeinde werden städtebaulich relevante Baugenehmigungen

suche und Befreiungen dem Gemeinderat vorgelegt, um zu klären, ob dem Baugesuch/der Befreiung „zugestimmt“ wird oder ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden soll. Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat davon abgesehen, einen Bebauungsplan aufzustellen, und seine Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

#### *Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich im Übrigen nach der Regelung des § 34 BauGB.

Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Baugrundstück grenzt einerseits an ein bestehendes Wohngebiet und andererseits an ein innerörtliches Mischgebiet an. Nach Abbruch der bestehenden Altbäude soll das Baugrundstück mit drei freistehenden dreigeschossigen Flachdachgebäuden, jeweils mit einem zurückgesetzten Staffeldachgeschoss mit Dachbegrünung, und einem angebauten zweigeschossigen Gebäude mit Satteldach bebaut werden. Von der Höhe der Gebäude und der überbaubaren Grundstücksfläche fügt sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung ein. Die Attikahöhen der Flachdachgebäude mit 11,70 Meter über EFH sind nur ca. 90 cm höher als eines der Abbruchgebäude, bleiben jedoch unter den Firsthöhen der neueren Nachbargebäude. Das angebaute Gebäude mit Satteldach nimmt die Firsthöhe und Dachneigung des angrenzenden Bestandsgebäudes ein. Damit unterscheiden sich die Volumina der vorgesehenen Baukörper nicht wesentlich von den Volumina der vorhandenen Baukörper. Auch die städtebaulichen Kennzahlen, wie z. B. die Grundflächenzahl bewegt sich in dem in der Umgebung vorhandenen Rahmen. Die bereits bestehende Wohnnutzung wird durch weitere Wohngebäude ergänzt. Der ortszentrumsnahe Bereich wird durch das Vorhaben maßvoll und angemessen nachverdichtet.

#### 2.2 Erschließung

Die Zulässigkeit eines Vorhabens, sei es im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans oder wie vorliegend, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, hängt zusätzlich von der gesicherten Erschließung, darunter fällt auch die straßenmäßige Erschließung, ab.

Die straßenmäßige Erschließung erfordert, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen und den üblichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt, und die in der Lage ist, dem vom Bauvorhaben

verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Des Weiteren muss die Anbindung dieser Straße an das allgemeine örtliche Verkehrsnetz ausreichend sein. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Für das Baugrundstück ist diese Verbindung zum öffentlichen Wegenetz gegeben. Der Stichweg ist im wirksamen Bebauungsplan „T.“ als Verkehrsfläche festgesetzt. Damit haben insbesondere die Grundstückseigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 2631 das Recht, über diesen Stichweg zu ihrem Grundstück zu fahren. Der Stichweg ist darüber hinaus zur Aufnahme des Verkehrs geeignet und ausreichend dimensioniert, insoweit kann auf das verkehrliche Gutachten verwiesen werden.

Die fehlende Umsetzung des in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 1992 getroffenen Beschlusses, den Stichweg nur als Notwegerecht festzusetzen, ändert an der Wirksamkeit der Festsetzung des Stichwegs als Verkehrsfläche nichts. Aus diesem Beschluss können keine Ansprüche auf Herstellung eines Notweges o. ä. hergeleitet werden.

#### 2.3 Sonstiges

Im dem sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden neben Fragen der Entwässerung, die Fragen der Müllentsorgung sowie der notwendigen Feuerwehrezufahrt geprüft werden. Es wird geklärt, wie die Müllentsorgung stattfinden kann und wo ggf. geeignete Aufstellflächen für die Abfallbehälter sein können. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird zudem ein Brandschutzgutachten gefordert werden, das geeignete Feuerwehraufstellflächen nachweist.

Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens werden auch Fragen des Lärmschutzes sein, da im Westen eine Schreinerei bzw. ein Holzverarbeitender Betrieb an das Baugrundstück angrenzt. Zum Schutz dieses Gewerbes wird die Gemeinde vom Bauherren ein Lärmgutachten fordern. Das Ergebnis dieses Gutachtens könnte sich dann u. a. noch auf die Dichte der Grundstücksbebauung, sowie die Gebäudestellung des westlich gelegenen Gebäudes auswirken.

Die Petenten haben die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Bauvorbescheid einzulegen und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens den Bauvorbescheid gerichtlich überprüfen zu lassen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

**14. Petition 16/1735 betr. Ausstattung von Krankenhäusern**

Die Petentin fordert das Land Baden-Württemberg auf, die notwendigen Gelder freizugeben, damit das Krankenhaus Aalen mit den notwendigen modernen Geräten ausgerüstet werden kann. Des Weiteren wird in der Petition angeführt, dass die fehlenden Investitionen in neue medizinische Geräte dazu führen, dass bei namhaften Medizinherstellern Personal entlassen werde.

Im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wird die wirtschaftliche Sicherung von Krankenhäusern geregelt. Die grundsätzlichen Aussagen zum Förderrecht und den Betriebskosten sind in § 4 (duale Krankenhausfinanzierung) und § 6 KHG (Krankenhausplanung und Investitionsprogramme) niedergelegt.

Was Investitionskosten und diesen gleichstehende Kosten im Sinne des KHG sind, wird in § 2 Nr. 2, Nr. 3 KHG definiert. Das KHG gibt den Ländern mit diesen Vorgaben damit einen genau umrissenen Handlungsspielraum, was die landesrechtliche Ausgestaltung des Investitionsförderrechts betrifft. Die damit korrespondierenden landesrechtlichen Regelungen finden sich im 3. Abschnitt des LKHG (Landeskrankenhausgesetz) in den §§ 10 bis 26 LKHG. In diesen Normen sind neben Grundsatzregelungen (§§ 10, 26) die verschiedenen Fördertypen – wie z. B. die Förderung über Investitionsprogramme (§ 11), diezelförderung (§§ 12, 13, 14), die Pauschalförderung (§§ 15, 16), die Förderung von Nutzungsentgelten (§ 17) – sowie Regelungen zur Rückerstattung von Fördermitteln und zu den Pflichten des Krankenhausträgers im Zusammenhang mit der Förderung enthalten.

Die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit geringer Abschreibungsdauer wird über die Pauschalförderung (§§ 15, 16 LKHG) vom Land finanziert. Dabei entscheidet der Träger selbst, in welche Anlagegüter er zu welchem Zeitpunkt investieren will. Nach Rücksprache mit dem Träger hat das Ministerium für Soziales und Integration die Aussage bekommen, dass der Petentin bereits mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 mitgeteilt wurde, dass man sich des geschilderten Sachverhalts annehmen und Abhilfe schaffen würde.

Der Träger teilt weiterhin mit, dass im Rahmen der Fusion der Kliniken im Ostalbkreis auch ein abgestimmtes Gerätekonzept entwickelt werde. Die von der Petentin aufgegriffenen Punkte wurden hierbei berücksichtigt.

Abschließend erklärt der Träger, dass noch im ersten Halbjahr 2018 das medizinische Konzept verabschiedet werden kann und danach die erforderlichen Beschaffungen – unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften – getätigt werden können.

Das Hauptanliegen der Petentin betrifft die aus ihrer Sicht unzureichende Finanzierung von medizinischen Geräten. Das Land kommt seiner Investitionsverpflichtung für die Krankenhäuser im Rahmen des förderrechtlich Zulässigen nach. Nach Aussage des betroffenen Krankenhausträgers wird sich die angemahnte Situation in Kürze beheben lassen.

Beschlussempfehlung:

Nachdem sich die angemahnte Situation in Kürze beheben lassen wird, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lorek

**15. Petition 16/1786 betr. Grundsicherung**

I.

Der Petent wendet sich gegen die Berechnung seiner Grundsicherungsleistungen. Er gibt an, dass Grundsicherungsleistungen, die er im Monat des Beginns seines erstmaligen Rentenbezuges erhalten habe, in monatlichen Teilbeträgen wieder in Abzug gebracht wurden, obwohl er bis zur erstmaligen Rentenauszahlung am Monatsende über keine Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes verfügte und die Rentenzahlung somit erst den Lebensunterhalt für den Folgemonat sicherstellen konnte. Darüber hinaus sei ihm eine Prämie seines Energieversorgers auf die Leistungen der Grundsicherung doppelt angerechnet worden.

II.

1. Der Petent bezieht seit dem 1. Januar 2016 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer. Diese wird jeweils zum Monatsende ausbezahlt. Um die Zeit bis zur ersten Rentenauszahlung zu überbrücken, hat das Sozialamt dem Petenten für den Januar 2016 ein Darlehen bewilligt. Die Tilgung des Darlehens erfolgte durch die Einbehaltung eines monatlichen Betrages von 20,20 Euro an den für den Petenten zu gewährenden aufstockenden Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Die monatliche Tilgungsrate entsprach 5% des maßgeblichen Regelbedarfs des Petenten. Das Darlehen an den Petenten ist inzwischen getilgt. Das Sozialamt hat zuletzt im Februar 2018 einen Restbetrag von 1,68 Euro auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet.

2. Dem Petenten wurde im Rahmen der Gasabrechnung des Energieversorgers eine Prämie gewährt, die beim Bezug von Grundsicherungsleistungen als Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigen ist. Mit Bescheid vom 22. November 2016 hat das Sozialamt diese Prämie versehentlich doppelt angerechnet und seinen Bescheid zwei Tage später korrigiert. Das Sozialamt hat sich nach eigenen Angaben für dieses Versehen beim Petenten entschuldigt.

Bei der Prüfung der Energiekostenabrechnung im Jahr 2017 hat das Sozialamt festgestellt, dass 12 Abschlagszahlungen zu je 52 Euro als Bedarf berücksichtigt wurden, während der Petent lediglich 11 Abschlagszahlungen an den Energieversorger überwiesen hat. Anstelle einer Nachzahlung für noch

nicht beglichene Energiekosten in Höhe von 14,18 Euro wurde dem Petenten eine Überzahlung von Leistungen in Höhe von 37,82 Euro auf seine Grundsicherung angerechnet. Nach der im Verlauf des Petitionsverfahrens erfolgten Prüfung des Widerspruchs durch die Widerspruchsstelle des Sozialamts wurde dem Widerspruch abgeholfen. Das Sozialamt hat dem Petenten die noch offenen Energiekosten und die zuvor angerechneten Grundsicherungsleistungen in Gesamthöhe von 52 Euro daher am 30. Januar 2018 ausbezahlt.

### III.

Die Vorgehensweise des Sozialamtes im Zusammenhang mit der Hilfestellung auf Darlehensbasis ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsicherungsrechtlich als Einkommen zu bewerten und auf die Grundsicherung leistungsmindernd anzurechnen. Aufgrund der Zahlungsfälligkeit der Rente zum Monatsende und der im Rahmen der Grundsicherung vorzunehmenden Einkommensanrechnung ergibt sich im ersten Monat des Rentenbezuges das Problem, dass die Rente zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung steht. Verfügt eine leistungsrechtliche Person in dieser Situation über kein einzusetzendes Vermögen, kommt es zu einer Bedarfsunterdeckung (sog. Erstrentenproblem). Um im ersten Rentenmonat den Lebensunterhalt einer leistungsrechtlichen und hilfebedürftigen Person zu decken, verbleibt dem Sozialleistungsträger im Rahmen des SGB XII lediglich die Möglichkeit, einer Hilfestellung auf Darlehensbasis. Nachdem das SGB XII im Jahre 2016 noch keine konkrete Rechtsgrundlage für eine Darlehensgewährung beim sog. Erstrentenproblem vorsah, hat das Sozialamt zugunsten des Petenten das Darlehen in analoger Anwendung an die Regelung in § 37 SGB XII (a.F.) bewilligt. Die aktuell maßgebenden Regelungen der §§ 37 a (Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften) und 44 b SGB XII (Aufrechnung, Verrechnung), an denen das Sozialamt seine Entscheidung zur Gewährung und Tilgung des Darlehens an den Petenten ausgerichtet hat, wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in das SGB XII eingefügt.

Die Berechnungen des Sozialamts im Zusammenhang mit dem Hilfebedarf für Heizkosten haben beim Petenten zu keinen finanziellen Nachteilen geführt. Die vom Energieversorger eingeräumte Prämie hat das Sozialamt im November 2016 nach Korrektur im Ergebnis einfach auf den Hilfeanspruch angerechnet. Soweit die Energiekosten später nochmals strittig waren, hat das Sozialamt dem Anliegen des Petenten abgeholfen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit dem Widerspruch des Petenten im Verlauf des Petitionsverfahrens abgeholfen wurde. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

## 16. Petition 16/1848 betr. Grundstückswesen, Setzen von Grenzsteinen

### I. Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt als Erbbauberechtigte eines städtischen Grundstücks die Kennzeichnung (Abmarkung) der Grenzpunkte des Grundstücks mit Grenzzeichen auf Kosten der Stadt.

### II. Die Prüfung ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Die Petentin ist Erbbauberechtigte eines Grundstücks, welches sich im Eigentum der Stadt befindet.

Mit Anfrage vom 22. Juli 2016 ist die Petentin an das Amt für Liegenschaften und Wohnen der Stadt herantreten und bat um rechtsverbindliche Auskunft zum Grenzverlauf des Erbbaugrundstücks, um evtl. gerichtlich gegen ihre Nachbarin vorzugehen. Zur Klärung ihrer Frage wurde die Petentin zuständigkeitshalber an die untere Vermessungsbehörde der Stadt verwiesen.

Am 16. September 2016 erkundigte sich die Petentin beim Amt für Liegenschaften und Wohnen der Stadt, ob sie die Abmarkung von Grenzpunkten des Erbbaugrundstücks selbst veranlassen dürfe. Die Anfrage der Petentin wurde bejaht mit dem Hinweis, dass die Kosten durch die Erbbauberechtigte selbst zu tragen seien.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Die Petentin gibt an, nur Pächterin des Grundstücks zu sein. In Wirklichkeit ist sie Inhaberin des Erbbaurechtes. Die Rechte und Pflichten der Petentin als Erbbauberechtigte gehen über die eines Pächters hinaus. Das Erbbaurecht ist ein grundstücksgleiches Recht. Als Inhaberin dieses Erbbaurechts sind die Rechte und Pflichten der Petentin daher denen eines Grundstückseigentümers gleichzusetzen.

Durch Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrags vom 22. Oktober 2012 bestätigte die Petentin ausdrücklich, dass ihr der Zustand des Vertragsgegenstands bekannt ist und dass sie sich insbesondere über dessen Lage, Größe und Umfang informiert hat. Über die Grenzen des Erbbaugrundstücks besteht daher Klarheit. Für die Stadt besteht keine Verpflichtung und kein Bedarf, das Erbbaugrundstück abmarken zu lassen. Nachbarrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich zwischen der Erbbauberechtigten und ihrer Nachbarin und ohne Beteiligung der Grundstückseigentümerin zu klären. Im Falle von Grenzstreitigkeiten, wie im vorliegenden Fall, steht es der Erbbauberechtigten frei, die Abmarkung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Darüber hinaus besteht auch aus vermessungsrechtlicher Sicht keine Verpflichtung zur Abmarkung der Flurstücksgrenzen mit Grenzzeichen von Amts wegen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

## 17. Petition 16/1172 betr. Betrieb einer Photovoltaikanlage

### I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die Forderung nach einem Teilrückbau einer Photovoltaikanlage auf einer der Dachflächen ihres denkmalgeschützten Anwesens. Sie begehren den Erhalt der bisher nicht genehmigten Anlage für einen Zeitraum von 20 Jahren.

### II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Bei dem in Rede stehenden Kulturdenkmal, einem ehemaligen Gasthof, handelt es sich um eine aus vier Gebäudeteilen bestehende Hofanlage. Das Wohnhaus, 1788 schriftlich datiert, ist ein zweigeschossiger traufständiger Putzbau mit Krüppelwalm und aufwendigen Fenster- und Portaleinfassungen aus Sandstein. Es schließt sich das straßenseitige Torfahrthaus mit steinernem Rundbogen an, daran rechtwinklig die seitliche Scheune mit anschließenden Wirtschaftsbauten, rückwärtig das Hauptscheunengebäude, ein Hausteinbau mit Krüppelwalm und Korbbogentor, davor ein Laufbrunnen mit der Inschrift 1872.

Das für die Gemeinde zuständige Landratsamt wurde in seiner Eigenschaft als Untere Denkmalschutzbehörde am 7. Oktober 2014 durch das Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde nach einer örtlichen Besichtigung darüber informiert, dass auf dem Hauptscheunengebäude des Anwesens eine Photovoltaikanlage montiert wurde – dies jedoch ohne eine hierfür notwendige denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Aus der Petitionsschrift geht hervor, dass die Photovoltaikanlage bereits im Jahr 2013 errichtet wurde.

Die Untere Denkmalschutzbehörde hörte die Petenten mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 förmlich an; es erfolgte daraufhin am 15. Juli 2015 ein Ortstermin unter Beteiligung der Petenten, deren anwaltlicher Vertretung sowie Vertretern des Landesamts für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Infolge hatten diese Behörden von einer Forderung nach einem kompletten Rückbau der ungenehmigt errichteten Photovoltaikanlage abgesehen. Verlangt wurde jedoch die Reduktion der zwei obersten, horizontalen Reihen (20 Module) sowie der zwei vertikalen Reihen rechts und links (10 Module) der Anlage. Die derzeit bestehenden 83 Module der Photovoltaikanlage wären damit auf 53 reduziert worden. Für diese Lösung sollte dann ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden. Dies wurde den Petenten am 11. September 2015 mitgeteilt.

Als denkmalrechtlich zulässig beurteilt wurde hingegen die Montage der auf dem Hauptscheunengebäude wegfallenden Photovoltaik-Module auf dem seitlichen Nebengebäude, da dieses vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist. Gefordert wurde hierbei unter Vorlage von Skizzen und eines statischen Gutachtens zur Standsicherheit der Dachkonstruktion des

Nebengebäudes ebenfalls ein formeller Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Gegen den beschriebenen Umfang der Reduktion der Photovoltaik-Module auf dem Hauptscheunengebäude wandte sich die anwaltliche Vertretung der Petenten am 22. Oktober 2015, indem sie bei Umsetzung dieser Lösung einen Verlust der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage konstatierte. Vorgeschlagen wurde namens der Petenten ein Kompromiss: Demnach sollte nunmehr nur noch die oberste horizontale Reihe der Photovoltaikanlage demontiert werden. An der Demontage der beiden vertikalen Reihen wurde festgehalten. Insgesamt hätte dies einer Reduktion von 21 Photovoltaik-Modulen entsprochen.

Das Landesamt für Denkmalpflege teilte der anwaltlichen Vertretung der Petenten am 18. April 2016 mit, dass diesem Vorschlag zugestimmt würde. Aus denkmalfachlicher Sicht stelle diese Lösung jedoch die Mindestanforderung für die Ablesbarkeit der Kubatur des Kulturdenkmals dar. Die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals wäre bei dieser Lösung nur graduell vermindert.

Am 9. Mai 2016 lassen die Petenten vortragen, dass bereits bei einer Demontage der obersten Reihe der Photovoltaikanlage die Wirtschaftlichkeit der Anlage absinke. Das Dach auf dem seitlichen Nebengebäude, welches für die Montage der auf dem Hauptscheunengebäude wegfallenden Module vorgesehen war, sei wegen der Dachneigung und seiner Ausrichtung weniger tauglich für eine Photovoltaikanlage. Es scheide daher aus, dass weitere Elemente – also wie vereinbart jeweils die rechte und linke vertikale Reihe – von dem Dach des Hauptscheunengebäudes genommen werden, da die Anlage dann insgesamt nicht mehr wirtschaftlich arbeite. Im Übrigen würden durch die Versetzung der Module statische Probleme ausgelöst. Als (weiteren) Kompromiss wurde dem Landesamt für Denkmalpflege nunmehr allein die Demontage der obersten Reihe der Photovoltaikanlage angeboten.

Diesem Vorschlag der Entfernung lediglich der obersten Reihe der Photovoltaik-Module hatte das Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 17. Mai 2016 nicht zugestimmt. Das Landesamt für Denkmalpflege forderte jedoch hinsichtlich der seitens der Petenten vorgebrachten reduzierten Leistungsfähigkeit einen Energienachweis eines zertifizierten Energiegutachters sowie ein Gutachten eines Statikers bezüglich der vorgebrachten statischen Probleme. In dem Gutachten könnten auch Ertüchtigungsmaßnahmen für das Dachwerk, das die vom Hauptscheunengebäude demontierten Photovoltaik-Module aufnehmen sollte, angegeben werden.

Die seitens der fachlichen Denkmalpflege geforderten Nachweise wurden von den Petenten bisher nicht vorgelegt. Ein entsprechender Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde gegenüber deren anwaltlicher Vertretung erfolgte zuletzt mit einem förmlichen Schreiben am 23. Januar 2017. Ein Teilrückbau der Photovoltaikanlage wurde bis dato nicht vorgenommen und Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigungen nicht gestellt.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2017 wenden sich die Petenten an den Petitionsausschuss des Landtags und fordern, dass die Photovoltaikanlage „für die Nutzungsdauer von 20 Jahren ab Baudatum auf dem Dach verbleiben darf“.

Eine förmliche und kostenpflichtige Forderung seitens des Landratsamtes zum Teilrückbau der Photovoltaikanlage ist vor diesem Hintergrund bisher nicht erfolgt.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bei dem Anwesen handelt es sich nach aktueller fachlicher Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege vom 18. Juli 2017 um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von einem „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ nach § 28 DSchG ausgegangen. Demnach wäre auch die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung des in Rede stehenden Kulturdenkmals genehmigungspflichtig gewesen, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind. Bei einem Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ist dies nicht der Fall; dennoch bedürfen Maßnahmen in und an dem Objekt sowie dadurch entstehende Beeinträchtigungen seines Erscheinungsbildes einer Genehmigung nach § 8 DSchG.

Die ohne Genehmigung aufgebaute Photovoltaikanlage beeinträchtigt das Erscheinungsbild des Gebäudes als Kulturdenkmal erheblich und wäre daher bei formell korrekter Antragstellung in dieser Form denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig. Die Photovoltaikanlage führt aufgrund ihrer großen flächendeckenden Ausmaße zu einer technischen Überfremdung des denkmalgeschützten Anwesens. Auf das Bildmaterial in der Anlage wird verwiesen.

Die Dachflächen sind vom öffentlichen Raum aus nahezu vollständig einsehbar; die ehemals „ruhig“ wirkende Dachfläche des Gebäudes, auf dem die Photovoltaikanlage angebracht wurde, ist nunmehr sehr auffällig.

In seinem Urteil vom 1. September 2011 führt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg aus, dass für die Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, das Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend ist. Bei Anwendung dieses Maßstabes sei zu beachten, dass das Empfinden des Durchschnittsbetrachters sich im Laufe der Zeit wandeln kann und er Photovoltaikanlagen heute anders wahrnehme als in der Anfangszeit der Nutzung der Technik.

In dem vom Verwaltungsgerichtshof behandelten Fall wurde eine „fremdartige Überformung“ der dort in Rede stehenden Dachfläche mit ihrer nahezu flächendeckenden Photovoltaikanlage u. a. deshalb nicht festgestellt, weil an allen Seiten ein schmaler Randbereich verbleiben sollte, der den Blick auf die Dacheindeckung ermöglicht.

Im petitionsgegenständlichen Fall verbleibt zwar rechts- und linksseitig ein sehr schmaler, nicht mit Photovoltaik-Modulen verdeckter Randbereich, und an wenigen Ecken des Daches sind wohl aus technischen Gründen keine Module angebracht worden. Auf den oberen Bereich des Daches, der von weitem am ehesten wahrnehmbar ist, trifft dies jedoch nicht zu. Eine dem Kulturdenkmal gerecht werdende Planung, die die Konturen des historischen Daches hätte sichtbar werden lassen, ist insgesamt nicht festzustellen. Die bereits aus weiter Entfernung wahrnehmbare Photovoltaikanlage dominiert das Gebäude.

Im vorliegenden Fall wird somit auch ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter ein Missverhältnis zwischen den Belangen des Klimaschutzes bzw. des wünschenswerten Ausbaus der Photovoltaik einerseits und der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Kulturdenkmale (Art. 3c Abs. 2 Verfassung des Landes Baden-Württemberg) andererseits feststellen können. Die vom Verwaltungsgerichtshof angemahnte Gewichtung des Klimaschutzes, verankert in den Staatszielbestimmungen des Art. 20 a Grundgesetz und des Art. 3 a Verfassung des Landes Baden-Württemberg im Rahmen einer nach § 8 DSchG zu treffenden Ermessensentscheidung, ist im vorliegenden Fall sowohl vom Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde als auch vom Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde vorgenommen worden.

Der zwischen den Petenten bzw. deren anwaltlicher Vertretung und den Denkmalbehörden ursprünglich vereinbarte Teilrückbau der Photovoltaikanlage und die Verbringung der wegfallenden Photovoltaik-Module auf einem anderen Scheunengebäude wäre ein gangbarer Weg, der auch im Einklang mit der Rechtsprechung stünde.

## 3. Ortstermin des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat eine Kommission gebildet, die sich am 26. Februar 2018 vor Ort ein Bild über die Angelegenheit gemacht hat.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und teilte mit, dass heute keine Entscheidung getroffen werde und es darum gehe, sich ein Bild der Gegebenheiten vor Ort zu machen. Er erläuterte den weiteren Ablauf des Termins und führte an, im Wesentlichen gehe es in der Angelegenheit um die Frage, inwieweit die Photovoltaikanlage das denkmalgeschützte Gebäude beeinträchtige.

Der Petent teilte mit, sie hätten die Hofanlage im Jahr 1994 erworben und nicht gewusst, dass diese unter Denkmalschutz stehe. Abgesehen von einer Ertüchtigung des Daches und einem neuen Anstrich des Haupthauses hätten sie keine Veränderungen vorgenommen. Die Scheune habe für sie keinen besonderen Nutzen. Im Jahr 2000 hätten sie von dem Denkmalschutz erfahren. Sie seien jedoch davon ausgegangen, dass sich dieser nur auf das Hauptgebäude beziehe. Ihnen sei nicht bekannt gewesen, dass dies die gesamte Anlage betreffe. In der Vergangenheit habe er sich im Zusammenhang mit der Energiewende mit Photovoltaikanlagen auseinandergesetzt und beschlossen

zur Reduzierung der hohen Stromkosten entsprechende Module auf dem Gebäude anzubringen. Eine Nachfrage bei der Gemeinde, ob hierzu ihrerseits etwas veranlasst werden müsse, sei negativ verlaufen. Im Zusammenhang mit den Überlegungen in dem Anwesen ein Restaurant zu eröffnen, habe es dann mehrere Termine vor Ort mit dem Landratsamt gegeben. Dabei sei die Thematik der mittlerweile auf dem Dach angebrachten Photovoltaikanlage aufgekommen. Der Petent wies darauf hin, dass sich in der Umgebung weitere ältere Gebäude mit derartigen Anlagen auf den Dächern befänden. Dort gebe es offensichtlich seitens des Landratsamtes keine Einwände. Er ergänzte, dass die Anlage nur von einer Seite aus zu sehen sei. Er könne sich vorstellen, eine Modulreihe unterhalb des Firstes sowie jeweils ein oder zwei Module am linken und rechten Rand des Daches zu entfernen. Somit werde die Kubatur wieder erkennbar.

Im weiteren Verlauf wurden verschiedene Vorschläge zur Beseitigung einiger Module diskutiert. Dabei wies die Petentin darauf hin, dass sie 740 m<sup>2</sup> genutzten Raum beheizen müssten und vor diesem Hintergrund auf den Strom aus der Photovoltaikanlage angewiesen seien. Sie ergänzte, dass sie auch ihre Fahrflotte auf Elektroautos umstellen wollten. Um eine entsprechende Menge an Strom erzeugen zu können, sei die Anlage keinesfalls überdimensioniert. Der Petent machte deutlich, dass nur eine begrenzte Menge an Modulen auf dem seitlichen Nebengebäude angebracht werden könne, da hier die Problematik der Standsicherheit und der Verschattung bestehe.

Der Berichterstatter erkundigte sich bei den Vertretern des Landratsamtes nach der Beurteilung des vom Petenten nun vorgetragenen Lösungsvorschlags. Ferner führte er an, der Petent habe in der Vergangenheit vorgeschlagen, die Anlage nur für einen begrenzten Zeitraum auf dem Dach zu belassen und sie dann wieder abzubauen. Ihn interessiere auch die Einschätzung der Denkmalschutzbehörden zu dieser möglichen Lösung.

Eine Vertreterin des Landratsamtes führte an, der zuletzt genannte Vorschlag sei aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht akzeptabel. Die vom Petenten vorgebrachte neue Anregung des Abbaus der Modulreihe unterhalb des Firstes und jeweils ein oder zwei Module am linken und rechten Rand des Daches sei neu und müsse zunächst geprüft werden. Sie machte deutlich, es sei vor allem wichtig, dass die Kubatur des Gebäudes erkennbar bleibe.

Ein Abgeordneter erkundigte sich, seit wann das Anwesen unter Schutz stehe und wie lange die Prüfung der Zulässigkeit des vom Petenten gemachten Vorschlags in Anspruch nehmen werde.

Seitens des Landratsamtes wurde ausgeführt, dass sich das Anwesen bereits im Jahr 1930 auf der Badischen Liste befunden habe. Den Petenten müsse die Denkmaleigenschaft spätestens seit dem Jahr 2003 bekannt gewesen sein. Weshalb die Petenten zuvor keine Kenntnis davon erlangt hätten, sei nur schwer nachvollziehbar und lasse sich heute wohl auch nicht mehr aufklären.

Eine Vertreterin des Landesamts für Denkmalschutz erläuterte die besondere Bedeutung des Kulturdenk-

mals, das mit seiner repräsentativen Außenfassade und aufgrund seiner Lage und Größe ortsbildprägend sei. Die Belegung der Dachfläche mit der Photovoltaikanlage führe zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes. Sie machte weiter deutlich, dass für das Anbringen einer Photovoltaikanlage eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden müsse. In der derzeitigen Ausführung sei die Anlage keinesfalls zulässig. Streng genommen dürfe auf dem Dach nicht ein Photovoltaik-Modul angebracht werden. Das Anbringen der Anlage stelle somit eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Vertreterin des Landesamts für Denkmalschutz merkte weiter an, man habe in der Vergangenheit versucht einen Kompromiss in Bezug auf die Anlage zu finden, um den Schaden für den Petenten zu minimieren und einen vollständigen Rückbau der Anlage zu verhindern. Dabei habe man bereits weitreichende Zugeständnisse an den Petenten gemacht.

Der Berichterstatter führte an, letztlich gehe es um die Frage, wann die Kubatur des Daches bzw. des betroffenen Gebäudes noch erkennbar sei und wann nicht mehr. Er erkundigte sich, ob die Petenten zur Ertüchtigung des Anwesens auf öffentliche Mittel zurückgegriffen hätten.

Dies wurde sowohl seitens der Petenten als auch seitens der Behörden verneint.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilte mit, es falle schwer zu glauben, dass den Petenten die Eigenschaft ihres Anwesens als Kulturdenkmal nicht bekannt gewesen sei. Er machte in diesem Zusammenhang auf die vielfältigen Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen bei der Sanierung entsprechender Gebäude aufmerksam. Die Umsetzung des Vorschlags, die Modulreihe unterhalb des Firstes, sowie die vertikalen Modulreihen am linken und rechten Rand des Daches zu entfernen und diese auf dem Dach des seitlichen Nebengebäudes anzubringen, hätte für die Petenten, aus seiner Sicht, eine ideale Lösung dargestellt. Dies auch unter Berücksichtigung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. September 2011, das man bei der Beurteilung der Angelegenheit nicht außer Acht lassen dürfe. Den nun vorgetragenen neuen Vorschlag müsse man zunächst prüfen. Er wies ebenfalls darauf hin, dass es sich bei dem Vorhaben um einen erheblichen ungenehmigten Eingriff in ein Kulturdenkmal handle.

Ein Abgeordneter erkundigte sich, was man unter einem schmalen Randbereich der Dachfläche verstehe, der nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes noch zu sehen sein müsse. Ferner interessiere ihn, ob Nachweise zur Standsicherheit des seitlichen Nebengebäudes und zur Effizienz der Anlage vorlägen.

Der Regierungsvertreter teilte mit, dass es bezüglich des schmalen Randbereichs keine genaue Definition gebe. Er sehe diese Vorgabe als erfüllt an, wenn eine Modulreihe unterhalb des Firstes und die vertikalen Reihen am linken und rechten Rand des Daches wieder entfernt seien. Er führte weiter an, dass bisher keine Nachweise zur Standsicherheit des Nebengebäudes bzw. zur Effizienz der Anlage vorlägen.

Der Petent wies nochmals darauf hin, dass es auch in der Nachbarschaft Photovoltaikanlagen gebe, die bis an die Ränder der Dächer reichten. Ihm sei es wichtig, eine Lösung in der Sache zu finden. Zeichne sich eine solche nicht ab, bleibe ihm nur der Abbau der Anlage.

Der Berichterstatter erkundigte sich beim Petenten ob er mit der vom Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vorgetragene Lösung (Entfernen einer Modulreihe unterhalb des Dachfirstes und der vertikalen Modulreihen auf der linken und rechten Dachseite – insgesamt 21 Module –) einverstanden sei. Die abgebauten Module könnten dann auf dem Dach des seitlichen Nebengebäudes angebracht werden.

Der Petent bejahte dies. Er wies allerdings darauf hin, dass es ihm nicht möglich sein werde, den Vorschlag innerhalb eines kurzen Zeitraums umzusetzen.

Seitens der Denkmalschutzbehörden wurde vorgebracht, dass man diesem Vorschlag bereits in der Vergangenheit zugestimmt habe und deshalb damit einverstanden sei. Allerdings müsse statisch abgeklärt werden, ob und wie viele Module auf dem seitlichen Nebengebäude angebracht werden könnten. Wichtig sei auch, dass der Abbau der Module unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung erfolge. Ferner müsse der Petent für die betroffenen Gebäude beim Landratsamt jeweils eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Anbringung der Module einholen. Alles in allem werde eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen angestrebt.

Ein Abgeordneter machte deutlich, wichtig sei in der Angelegenheit auch, dass die Behörden kein Bußgeldverfahren gegen den Petenten durchführten.

Seitens der Behördenvertreter wurde dem zugestimmt.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die vor Ort erzielte einvernehmliche Regelung (Entfernung der Modulreihe unterhalb des Dachfirstes sowie der vertikalen Modulreihen auf der linken und rechten Dachseite durch den Petenten) für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Nelius

### 18. Petition 16/1747 betr. Beschwerde über das Jugendamt

#### I.

Der Petent wendet sich mit seiner Petition insbesondere gegen die – nach seiner Auffassung – „rechtsmissbräuchliche, gesetzwidrige Tätigkeit der Selbstverwaltungskörperschaft“ des Landkreises bei der Erledigung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in seiner Angelegenheit und „die Billigung und Beteiligung durch die rechtsaufsichtführende Behörde, das Staatspräsidium.“

#### II.

a) Der Petent ist Vater des Kindes D. Der Petent und die Mutter des Kindes waren nicht verheiratet. Eine gemeinsame Sorgeerklärung wurde nicht abgegeben, sodass die Mutter die alleinige Sorge innehat. Die Eltern trennten sich bereits kurz nach der Geburt des Kindes, das daraufhin im Haushalt der Mutter lebte.

Der Petent nahm erstmalig im Jahr 2007 mit dem Jugendamt des Landkreises Kontakt auf und bat um Unterstützung hinsichtlich des Umgangs zu seinem Kind. In den Folgejahren führte das Jugendamt eine mehrjährige Beratung gemäß § 18 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch, in die beide Elternteile einbezogen waren und in der das Jugendamt nachdrücklich alles unternahm, auf einen gelingenden Umgang zwischen dem Kind und dem Petenten hinzuwirken.

Soweit es zu einem familiengerichtlichen Verfahren kam, wirkte das Jugendamt gemäß § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten – mit. Letztmalig erfolgte eine Äußerung des Jugendamtes im Verfahren vor dem Oberlandesgericht, das mit Beschluss vom 16. Oktober 2017 und einer Zurückweisung der Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 6. April 2017 beendet wurde.

Das Oberlandesgericht bestätigte bezüglich der Umgangsregelung des Petenten mit dem Kind den Beschluss des Amtsgerichts vom 6. April 2017. Danach soll eine schrittweise und behutsame Kontaktabbauung, zunächst bis einschließlich Dezember 2017 brieflich und danach telefonisch, erfolgen. Bei positiver Entwicklung soll ab Dezember 2018 einmal im Monat eine Ausdehnung auf persönliche Kontakte mit Umgangsbegleitung erfolgen.

b) Im Haushalt des Petenten lebt das Kind J. aus der Ehe des Petenten.

Das Jugendamt beriet die Eltern seit Juni 2010 wegen deren unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen. Der Petent berichtete gegenüber dem Jugendamt über gewalttätige Übergriffe der Mutter auf das Kind. Das Jugendamt verpflichtete beide Elternteile zu einem Schutzplan und verwies die Eltern an eine spezielle Beratungsstelle. Die Mutter verzog am 2. August 2010 zusammen mit dem Kind. Sie meldete sich kurz nach erfolgtem Wegzug beim dortigen zuständigen Jugendamt, das sich wiederum mit dem Jugendamt in M. in Verbindung setzte. Es erfolgten Umgangskontakte mit dem Petenten und dem Kind. Über den Antrag der Mutter auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts hat das zuständige Familiengericht am 10. Februar 2012 dahingehend entschieden, dem Petenten das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind allein zu übertragen und im Übrigen die gemeinsame Sorge beider Eltern beizubehalten. Seither lebt das Kind im Haushalt des Petenten.

Das Jugendamt M. hat den Petenten nach dem plötzlichen Wegzug der Mutter und dem Kind im

Jahr 2010 ausführlich beraten und u. a. vorgeschlagen, eine Vermisstenanzeige bei der Polizei zu stellen, solange der Aufenthaltsort nicht bekannt war.

Ebenso hat der Allgemeine Soziale Dienst das Familiengericht informiert und um Anhörung beider Elternteile gebeten sowie darauf hingewirkt, dass schnellstmöglich die Voraussetzungen für Umgangskontakte zwischen dem Petenten und seinem Sohn geschaffen wurden. Eine Befugnis für das Jugendamt M., die Mutter von einem Wegzug abzuhalten, bestand allerdings nicht. Zudem wurde das Jugendamt M. erst nach dem Wegzug darüber informiert.

Der vorgenannte und von beiden Eltern unterzeichnete „Schutzplan“ kann im weitesten Sinne als Willensvereinbarung gesehen werden. Zutreffend hatte das Jugendamt die Aufgabe, die Einhaltung des Schutzplanes zu kontrollieren. Diese Kontrolle war durch den plötzlichen Wegzug der Mutter zunächst nicht mehr möglich, konnte aber zeitnah, nachdem diese sich mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung gesetzt hatte, wieder stattfinden.

- c) Der Petent hatte sich in der Vergangenheit wiederholt mit Rechtsaufsichtsbeschwerden über das Jugendamt M. an das Regierungspräsidium gewandt. Der Petent wurde jeweils über die Ergebnisse der rechtsaufsichtlichen Prüfung informiert. Zuletzt teilte das Regierungspräsidium dem Petenten mit Schreiben vom 16. November 2017 mit, dass eine erneute rechtsaufsichtliche Prüfung des Sachverhaltes keinen Anlass für eine Beanstandung der Vorgehensweise des Jugendamts M. ergeben habe.

### III.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes, die keiner Zweckmäßigkeitskontrolle, sondern ausschließlich der Rechtsaufsicht unterliegt, ist nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) als sog. weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Die Angelegenheiten der Jugendhilfe gehören damit in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Dieser ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass sich die staatliche Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt und eine Fachaufsicht weder von Seiten des Regierungspräsidiums noch des Ministeriums für Soziales und Integration gegeben ist. Die fachliche Beurteilung der Vorgehensweise oder die Zweckmäßigkeit der getroffenen Mittel des Jugendamtes sind deshalb auch nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Prüfung. Diese beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die getroffenen Entscheidungen den maßgeblichen Bestimmungen des SGB VIII entsprechen.

Ebenso wenig sind eine inhaltliche Stellungnahme zu familiengerichtlichen Verfahren oder gar ein Eingriff in diese Verfahren im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit zulässig.

Der Sohn lebt seit Anfang 2012 bei dem Petenten. Gründe für eine diesbezügliche Beschwerde des Petenten werden nicht gesehen.

Bezüglich des Umgangs mit seinem älteren Sohn nahm der Petent zuletzt die Unterstützung des Jugendamts M. in Anspruch. Die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII stellt eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe dar. Diese Leistung kann direkt beim Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe oder einem vom Jugendamt beauftragten freien Träger in Anspruch genommen werden. Diese Unterstützung führte jedoch trotz intensivem Bemühen des Jugendamts nicht zum vom Petenten gewünschten Erfolg.

Hierfür kann jedoch nicht das Jugendamt als verantwortlich angesehen werden. Das Jugendamt ist bei strittigen Beratungssituationen auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern angewiesen. Um zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen, ist eine Einigungsbereitschaft beider Elternteile unbedingte Voraussetzung. Dies war im vorliegenden Fall offensichtlich nicht bzw. nicht ausreichend gegeben.

Der Gesetzgeber eröffnet in solchen Situationen die Möglichkeit, dass eine Regelung im familiengerichtlichen Verfahren getroffen wird. An diesem Verfahren vor dem Amtsgericht und vor dem Oberlandesgericht hat das Jugendamt M. im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nach § 50 SGB VIII mitgewirkt.

Der Petent hat sich seit dem Jahr 2014 wiederholt mit Beschwerden über das Jugendamt M. an das Regierungspräsidium gewandt, die rechtsaufsichtlich geprüft wurden und zu keinerlei Beanstandung geführt haben. Zudem erfolgten mehrere familien- bzw. verwaltungsgerichtliche Überprüfungen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

### 19. Petition 16/2003 betr. Feuerstättenschau

#### Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich mit Schreiben vom 12. Februar 2018 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags und bittet um sofortige Abschaffung der Feuerstättenschau. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags verwies die Petition mit Schreiben vom 21. Februar 2018 an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg.

#### Sachverhalt:

Im Gebäude des Petenten ist eine Öl-Heizung installiert. Der Abgasweg des Ölheizkessels sowie der Schornstein im Gebäude des Petenten sind nach der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) einmal jährlich zu überprüfen. Der Heizkessel ist außerdem alle zwei Jahre nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Re-

aktorsicherheit erlassenen Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zu messen.

Weiterhin ist in dem vom Deutschen Bundestag erlassenen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) geregelt, dass jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger persönlich zweimal während des Zeitraums seiner Bestellung eine Feuerstättenschau durchzuführen hat, bei der die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlage geprüft wird. Da die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für sieben Jahre bestellt werden, findet die Feuerstättenschau im Durchschnitt alle dreieinhalb Jahre statt.

Anlässlich der Feuerstättenschau wird ein Feuerstättenbescheid erstellt. Im Feuerstättenbescheid werden die Schornsteinfegerarbeiten bestimmt, die aufgrund der in der KÜO bzw. der 1. BImSchV festgelegten Fristen vom Eigentümer zu veranlassen und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen sind.

Die letzte Feuerstättenschau fand am 19. Februar 2018 im Gebäude des Petenten statt. Nach Auskunft der zuständigen Aufsichtsbehörde gab es mit dem Petenten in der Vergangenheit weder Probleme beim Nachweis der vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten noch bei der Durchführung der Feuerstättenschau.

**Rechtliche Würdigung:**

Mit dem Antrag zur sofortigen Abschaffung der Feuerstättenschau wendet sich der Petent gegen eine durch Bundesrecht festgeschriebene Verpflichtung. Die Feuerstättenschau ist in § 14 SchfHwG verpflichtend geregelt. Bei der Feuerstättenschau handelt es sich um eine Gesamtbegutachtung der in einem Haus befindlichen Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke. Dabei werden die Anlagen daraufhin überprüft, ob die Daten im Kehrbuch noch aktuell sind. Das bedingt das Betreten aller Wohnungen und Räume durch die ein Schornstein fährt. Die Feuerstättenschau dient somit der Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit und dem Umweltschutz.

Nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 SchfHwG ist jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raums verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Durchführung der Feuerstättenschau zu gestatten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch § 1 Absatz 5 SchfHwG ausdrücklich eingeschränkt.

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und insbesondere die Ermächtigung des Bundes zum Erlass dieses Gesetzes wurde bereits vom Bundesverwaltungsgericht geprüft und bestätigt. Beim Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und damit auch bei der Vorschrift zur Durchführung der Feuerstättenschau handelt es sich somit um geltendes Bundesrecht. Adressat für das Begehren zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist der Deutsche Bundestag.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **20. Petition 16/1733 betr. Grundbuchwesen**

Die Petentinnen bitten darum, dass ihr beim Grundbuchamt gestellter Antrag auf Grundbuchberichtigung infolge Erbfalles in gleicher Weise hinsichtlich der Eintragungsgebühren begünstigt wird, wie wenn er innerhalb von zwei Jahren ab dem Erbfall gestellt worden wäre.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin ist am 20. Dezember 2015 verstorben. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) erfolgt die Berichtigung eines infolge Erbfalles unrichtig gewordenen Grundbuches kostenfrei, wenn der Antrag auf Grundbuchberichtigung binnen zwei Jahren ab dem Erbfall beim Grundbuchamt eingereicht wird. Der von den Petentinnen gestellte Antrag auf Berichtigung des Grundbuches ging am 6. Dezember 2017 beim Grundbuchamt ein. Den zum Vollzug des Antrages im Grundbuch erforderlichen Erbschein konnten die Petentinnen beim Grundbuchamt bislang jedoch nicht vorlegen. Die Petentinnen führen dazu in ihrem Antrag auf Grundbuchberichtigung gegenüber dem Grundbuchamt aus, dass dies an der aus ihrer Sicht überlangen Verfahrensdauer für die Erbscheinerteilung beim Nachlassgericht liege. In einem weiteren Schreiben der Petentinnen an den Petitionsausschuss beschwerten sie sich ebenfalls über die ihrer Meinung nach zu lange Bearbeitungsdauer und forderten vom Nachlassgericht den Eingang des Erbscheinantrags bestätigt zu bekommen.

Sie bangen nun um die Kostenfreiheit der Grundbuchberichtigung.

Die von den Petentinnen vorgetragene Befürchtung des Verlusts des Kostenprivilegs ist nicht begründet. Nach der maßgeblichen Bestimmung im GNotKG ist für die Einhaltung der Zwei-Jahres-Frist auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung beim Grundbuchamt abzustellen. Da die Erblasserin am 20. Dezember 2015 verstorben ist und der Grundbuchberichtigungsantrag der Petentinnen am 6. Dezember 2017 beim Grundbuchamt eingegangen ist, liegen die Voraussetzungen einer kostenfreien Grundbuchberichtigung grundsätzlich vor. Allerdings müssen die Petentinnen beim Grundbuchamt den Nachweis der Unrichtigkeit, den Erbschein, in einem angemessenen Zeitraum nachreichen. Das Grundbuchamt hat den Petentinnen hierfür mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 eine Frist bis 1. Juli 2018 gestellt.

Die Petentinnen beantragten beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins nach der Erblasserin. Nach Auskunft des Nachlassgerichts vom 22. Dezember 2017 ging der Antrag dort am 22. November 2017 ein und wird demnächst bearbeitet. Eine überlange Verfahrensdauer oder, wie die Petentinnen ausführen, eine „Einstellung der zeitnahen Rechtspflege“ kann vor diesem Hintergrund nicht festgestellt werden. Den Petentinnen wurde mit vorgenanntem Schreiben zudem wie gewünscht der Eingang des Erbscheinantrages vom Nachlassgericht bestätigt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Seemann

**21. Petition 16/1829 betr. Eisbahn im Überschwemmungsgebiet****I. Gegenstand der Petition:**

Die Petentin macht geltend, dass trotz der Zusage der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, die Eisbahn sowie die Untergrundaufschüttung im Jahr 2017 zu beseitigen, bisher nur die Asphaltfläche der Eisbahn entfernt worden sei. Sie drängt auf die vollständige Umsetzung der Maßnahme.

**II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:****1. Sachverhalt**

Die Eisbahn befindet sich in der in Ausführung begriffenen Flurbereinigungsmaßnahme „Zusammenlegung E.“. Deren Entfernung ist Bestandteil des Gesamtverfahrens und dort als Ausgleichsmaßnahme für Wegebaumaßnahmen vorgesehen.

Es handelt sich hierbei um die Maßnahme 400 „Asphaltentsiegelung [...]: Aufbrechen und Entsorgen des bituminösen Belages einschließlich Rekultivierung der Fläche mit Uferaufweitung (ca. 4 Ar) zur Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen“.

**2. Rechtliche Würdigung**

Die Maßnahme befindet sich derzeit in Ausführung. Die Entsiegelung der Eisbahnfläche ist bereits im Sommer 2017 erfolgt.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die weitere Entfernung der Eisbahn vor. Die Maßnahme wurde bereits ausgeschrieben und an eine Baufirma vergeben.

Das Gelände war aufgrund intensiver Niederschläge in Form von Schnee und Regen und durchziehendem Hochwasser zu nass. Eine Ausführung der Maßnahme war deshalb nicht möglich und soll voraussichtlich erst ab April, sobald es die Witterung zulässt, umgesetzt werden.

**Beschlussempfehlung:**

Mit der alsbaldigen Umsetzung der Maßnahme wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Seemann

**22. Petition 16/892 betr. Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen u. a.**

Der Petent ist der Auffassung, dass die Bezeichnung von nicht mehr berufstätigen Bewerbern in den Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen als „Rentner“ oder „Pensionär“ eine Diskriminierung älterer Bewerber darstellt. Er begehrt, dass bei diesen Bewerbern ihr erlernter oder zuletzt ausgeübter Beruf angegeben wird und die Hinweise des Innenministeriums zu den Kommunalwahlen entsprechend geändert werden.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) müssen Wahlvorschläge für Kommunalwahlen u. a. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber enthalten. Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit diesen Angaben fest (§ 18 Absatz 4 Satz 1 KomWO). In der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Bewerber mit den vom Wahlausschuss festgestellten Angaben bekannt gemacht, wobei statt des Geburtstags nur das Geburtsjahr angegeben wird (§ 19 Absatz 1 Satz 3 KomWO). Auf den Stimmzetteln werden Namen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber angegeben (§ 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 KomWO).

In den Gemeinsamen Hinweisen des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl am 25. Mai 2014 (KomEuWHinweise) vom 7. Februar 2014 war unter Nummer 9.5.5 Folgendes ausgeführt:

„Als Berufsangabe kommt nur die hauptberufliche Tätigkeit in Betracht. Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (z. B. Lehrerin, zur Zeit Hausfrau). Bei Rentnern sowie Pensionären kann zusätzlich die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden. Wurde keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Im Übrigen sollte zwar den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden; dabei ist jedoch auf eine Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaigen Wahlanfechtungen (Verletzung der Chancengleichheit) zu begegnen.“

Die Aufzählung der Angaben über die Bewerber in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KomWO ist abschließend. Titel und Hochschulgrade (z. B. Diplom-Ingenieur, Diplomverwaltungswirt FH) stellen keine Berufsbezeichnung dar; sie können aber akzeptiert werden, wenn die Einheitlichkeit der Angaben und die Gleichbehandlung der Bewerber gewahrt wird.“

Die Angabe von „Beruf oder Stand“ ist in gleicher Weise für Kreiswahlvorschläge, Landes- und Bundeslisten für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen vorgeschrieben. Was als „Beruf oder Stand“ im Sinne

der wahlrechtlichen Vorschriften anzugeben ist, ist gesetzlich nicht definiert.

Zweck der persönlichen Angaben zu den einzelnen Bewerbern ist zum einen die Identifizierung der Bewerber, zum anderen sollen die Wähler einen Eindruck über die Person erhalten. Hierzu ist der Beruf oder Stand der Bewerber ein wichtiges Merkmal. Diese Angaben werden deshalb sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge als auch auf dem Stimmzettel angegeben. Hierbei handelt es sich um amtliche Informationen für die Wähler, die objektiv und neutral sein müssen. Persönliche Interessen der Bewerber an abweichenden Angaben haben demgegenüber zurückzustehen.

Unter „Beruf“ versteht man eine auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Beschäftigung. Wer sich nach dem Ende seiner aktiven Berufstätigkeit im Ruhestand befindet, übt keinen Beruf aus. Die Bezeichnung als „Rentner“, „Pensionär“ oder in vergleichbarer Weise ist deshalb zutreffend. (Warum dies – wie der Petent meint – diskriminierend sein soll, ist nicht nachvollziehbar.) Würde stattdessen der früher erlernte oder ausgeübte Beruf angegeben, wäre dies für die Wähler irreführend, weil sie regelmäßig fälschlicherweise davon ausgehen würden, dass der Bewerber diese Berufstätigkeit noch ausübt. Ein Bewerber kann jedoch durchaus ein berechtigtes Interesse daran haben, dass für die Wähler ersichtlich ist, welche Berufstätigkeit er vor Eintritt in den Ruhestand ausgeübt hat. Deshalb kann zusätzlich zu der auf den Ruhestand hinweisenden Bezeichnung die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden. Dies ist in den o. a. Hinweisen des Innenministeriums zu den Kommunalwahlen 2014 auch ausdrücklich klargestellt.

Die von den Parteien und Wählervereinigungen eingereichten Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Vorsitzenden des Wahlausschusses vorgeprüft (§ 17 Absatz 1 KomWO). Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er die Vertrauensleute des Wahlvorschlags und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Welche Berufs- oder Standesangaben der einzelnen Bewerber akzeptiert werden, entscheidet im Zweifelsfall der jeweilige Wahlausschuss im Rahmen seiner Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes und § 18 KomWO. Dabei werden in der Regel diejenigen Angaben, die in den von den Parteien und Wählervereinigungen eingereichten Wahlvorschlägen aufgeführt sind, soweit wie möglich übernommen. Der Wahlausschuss muss jedoch auf die Richtigkeit der Angaben sowie auf eine Gleichbehandlung aller Bewerber im Wahlgebiet achten um etwaigen Wahlanfechtungen zu begegnen. In diesem Rahmen sind deshalb auch Korrekturen bei den Berufs- und Standesangaben möglich. Eine diesbezügliche Gleichbehandlung mit den Bewerbern in den anderen Gemeinden und Landkreisen ist dagegen nicht erforderlich, da insofern keine Konkurrenzsituation besteht.

In den von dem Petenten angeführten Hinweisen, die vom Innenministerium vor jeder Kommunalwahl neu

erlassen werden (bei Zusammenlegung mit der Europawahl gemeinsam mit der Landeswahlleiterin), werden die Wahlbehörden und Wahlorgane auf wichtige, insbesondere geänderte Wahlvorschriften hingewiesen und Auslegungs- und Anwendungshinweise zu bestimmten Regelungen gegeben. Die Hinweise haben jedoch weder Rechtsnormcharakter, noch stellen sie eine Verwaltungsvorschrift mit verbindlicher Wirkung für die Kommunen dar. Die Kommunalwahlen werden von den Gemeinden und Landkreisen als Selbstverwaltungsaufgabe eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts durchgeführt. Das Innenministerium kann unterhalb der geltenden Rechtsvorschriften keine verbindlichen Vorgaben für die Wahlorgane der Kommunalwahlen treffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Dr. Weirauch

### 23. Petition 16/1846 betr. Justizvollzug

I.

Mit seiner Eingabe beschwert sich der Petent darüber, dass er einen EDV-Kurs in einer anderen Justizvollzugsanstalt (weil der EDV-Raum in der Justizvollzugsanstalt, in der er untergebracht ist, nicht zugänglich sei), nicht besuchen konnte, da ihm dort lediglich eine Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum angeboten worden sei (1.).

Zudem reicht der Petent eine Kopie einer Rechtsbeschwerdebegründung vom 12. Dezember 2016 gegen eine Entscheidung des Landgerichts vom 2. November 2016 ein (2.).

II.

Zu 1.:

Am 5. Januar 2018 hat sich der Petent zu dem EDV-Kurs angemeldet. Das diesbezüglich zu verwendende Formular führt zu den organisatorischen Rahmenbedingungen u. a. aus:

„Für die Dauer des Kurses erklären sie sich bereit, eventuell in einem ‚gewöhnlichen‘ Haftraum zu zweit untergebracht zu werden.“

Der Petent hatte sein Formular handschriftlich mit dem Zusatz „vorbehaltlich Einzelzelle“ versehen. Daher wurde eine bereits im Dezember 2017 erteilte vorläufige Zusage zur Zulassung am 9. Januar 2018 durch die Justizvollzugsanstalt widerrufen, da aus Belegungsgründen eine Doppelunterbringung für die Zeit des EDV-Kurses notwendig gewesen wäre.

Dieses Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Das Vorbringen des Zugangs des Petenten zu einem EDV-Raum in der Justizvollzugsanstalt, in der er untergebracht ist bzw. des Zugangs zu einem Lesegerät wird im Rahmen der Petition 16/1416 behandelt.

Zu 2.:

Die im Rahmen der vorgelegten Rechtsbeschwerdebe-  
gründung niedergelegten Beschwerden sind bereits im  
Rahmen des Verfahrens vor dem Landgericht als un-  
zulässig bzw. unbegründet zurückgewiesen worden.

Nach alledem beinhaltet das Vorbringen des Petenten  
keinen Anlass zu Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

26.04.2018

Die Vorsitzende:  
Böhlen